

**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen  
**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
**Band:** 55 (1967)  
**Heft:** 2

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer Raiffeisenbote



Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen System Raiffeisen

## Verfassungsmäßigkeit – ja oder nein ?

Wir haben bereits im vergangenen Jahre im «Schweizer Raiffeisenbote» (Nr. 9 und Nr. 12) über die vorgesehene Revision des Nationalbankgesetzes orientiert, mit der der Nationalbank vermehrte Kompetenzen zur Beeinflussung der Geld- und Kapitalmarktverhältnisse und der Kreditfähigkeit der Banken gegeben werden sollen. Vorgesehen ist hierfür neben einer Erweiterung der Offenmarktpolitik die Einführung der Kompetenz der Nationalbank, von den Bankinstituten sogenannte Mindestguthaben zu verlangen, d. h. je nach den Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt ihnen vorschrei-

ben zu können, daß sie einen Teil der ihnen neu zufließenden Gelder zinslos bei der Nationalbank anzulegen haben. – Und dazu soll der Nationalbank auch die Ermächtigung erteilt werden, den Banken Limiten vorzuschreiben, in denen sie ihre Kreditfähigkeit zu halten haben, d. h. also die Kreditfähigkeit der Banken begrenzen zu können.

Wenn ein neues Gesetz im Staate erlassen wird oder ein bestehendes Gesetz abgeändert werden möchte, so ist allem voran immer die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser neuen Gesetzesvorlage zu prüfen. Die Bundesverfassung ist das Grundgesetz

### Aus dem Inhalt:

Spargeldanlage . . . . .	S. 24
Zur Wirtschafts- u. Geldmarktlage	S. 26
Die Entwicklung des Banksparens	S. 27
Die Steuerbelastung in der Schweiz	S. 29
Abtretung und Verpfändung von Erbrechten . . . . .	S. 32

Grindelwald, Firstbahn, Schreckhörner



unseres Staates, und alle Gesetze und Beschlüsse, die von der gesetzgebenden Behörde, vom Nationalrat und Ständerat, und letztlich sogar mit Zustimmung des Volkes erlassen werden, müssen mit diesem Grundgesetz übereinstimmen, dürfen nicht im Widerspruch zur Bundesverfassung stehen, d. h. sie müssen verfassungsmäßig sein. Art. 85 Ziffer 2 der Bundesverfassung schreibt über die Kompetenzen der Bundesversammlung ausdrücklich vor, daß diese «Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände» erlassen kann, «zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist». Die Frage der Verfassungsmäßigkeit stellt sich daher auch für die Einführung der Mindestguthabepflicht und der Kreditbegrenzung.

Durch diese Revision des Nationalbankgesetzes wird die Handels- und Gewerbefreiheit der Banken, die diesen Neuerungen unterstellt werden sollen, betroffen. Darüber kann kaum ein Zweifel bestehen. Wenn die Banken einen Teil der ihnen neu zufließenden Spargelder usw. zinslos bei der Nationalbank anlegen müssen und nicht in Form von Krediten investieren können, wenn sie durch Maßnahmen der Nationalbank in ihrer Kreditfähigkeit eingeeengt werden können, so ist das ohne jeden Zweifel eine Einschränkung ihrer Handels- und Gewerbefreiheit. Es stellt sich daher die wichtige Frage: Ist der Bund legitimiert, die Handels- und Gewerbefreiheit der Banken einzuschränken? Dies wäre nur der Fall, wenn er durch eine Bestimmung der Bundesverfassung dazu ermächtigt wäre, denn wir haben ja gesehen, daß der Bund nur im Rahmen der Bundesverfassung zur Gesetzgebung berechtigt ist.

«Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet», hieß es im früheren Art. 31 der Bundesverfassung. Dieser Artikel ist dann durch die berühmte «Revision der Wirtschaftsartikel» der Bundesverfassung aus dem Jahre 1945, die in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 angenommen wurde, abgeändert worden und hat in Alinea 1 folgenden Wortlaut erhalten: «Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist.»

Also auch in dieser neuen Fassung wurde statuiert, daß die Handels- und Gewerbefreiheit nur eingeeengt werden darf und nur insoweit, als die Bundesverfassung oder Bundesgesetze, die auf dieser Bundesverfassung beruhen, dies zulassen. Bei dieser Gelegenheit der Revision der Wirtschaftsartikel ist dann wohl aus Gründen der Rechtssicherheit auch ausdrücklich bestimmt worden, in welchen Fällen der Bund die Möglichkeit haben soll, «wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt», «in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften zu erlassen». Diese Fälle sind nämlich in Art. 31bis Abs. 3 der Bundesverfassung vollständig und abschließend aufgezählt. Eine Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit in der Bundesgesetzgebung ist also nur in diesen hier aufgezählten Fällen möglich, nämlich:

a) Zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe sowie zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Selbständigwerbenden in solchen Wirtschaftszweigen oder Berufen.

b) Zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes.

c) Zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile.

d) Gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen.

e) Über vorsorgliche Maßnahmen für Kriegszeiten.»

Kein Geringerer als Bundesrat Stampfli selbst hat noch im Jahre 1945 im Ständerat erklärt:

«Es wird eindeutig in Art. 31bis erschöpfend festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen vom Grundsatz der Handels- und Ge-

werbefreiheit abgewichen werden könne. Nur in denjenigen Fällen, die Art. 31bis aufzählt, und in keinen andern, ist das zulässig. Bei Ausführungsgesetzen zu allen andern Artikeln ist der Bund an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden.» (Sten. Bull. St.-Rat 1945, S. 278.)

Die Revision des Nationalbankgesetzes stützt sich auf Art. 31quater, der ebenfalls bei der Revision der Wirtschaftsartikel neu eingeführt wurde und der dem Bund die Befugnis gibt, «über das Bankwesen Bestimmungen aufzustellen». Das bestehende Bankengesetz stützte sich allerdings mehr auf den früheren Art. 34ter der Bundesverfassung. Die Kompetenz von Art. 31quater, Bestimmungen über das Bankwesen aufzustellen, steht dem Bund aber nur im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit zu. Er darf diese nicht einschränken, denn sonst hätte diese Ausnahme ebenfalls in Art. 31bis aufgeführt werden müssen oder ein Hinweis in dem eigentlichen Bankenartikel der Bundesverfassung selbst, also in Art. 31quater, angebracht werden müssen. Weder das eine noch das andere ist der Fall, und zwar in voller Absicht des Gesetzgebers, d. h. der Bundesversammlung, des Nationalrates und des Ständerates. Es ist sehr interessant, heute wieder einmal in den Blättern des Stenographischen Bulletins der beiden Gesetzgebungsbehörden über die damals geführten Diskussionen nachzulesen. Daraus spürt man – es ist eine wahre Freude –, daß doch noch einiges an Sinn für Handels- und Gewerbefreiheit in unserem Lande vorhanden war.

Die im Jahre 1939 vorgelegte Fassung zur «Revision der Wirtschaftsartikel» lautete in der vom Nationalrat anfänglich beschlossenen Fassung des Art. 31quater:

«Der Bund ist befugt, über das Bankwesen Bestimmungen aufzustellen.

In dieser Gesetzgebung ist der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen.

Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit sind nur zulässig, wenn die allgemeinen Interessen des Landes solche erfordern.»

In diesem ursprünglichen Revisionsvorschlag war also noch die Möglichkeit der Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit vorgesehen, denn nach der bis anhin geltenden Verfassungsgrundlage war es umstritten, ob ein Abweichen gestattet sei oder nicht. Man legte daher großen Wert darauf, mit der Revision der Wirtschaftsartikel über diese Frage dann Klarheit zu bekommen. Bundesrat Obrecht schildert das ganz deutlich in seinen Ausführungen vor dem Nationalrat im Jahre 1939, als er u. a. sagte:

«Ich darf feststellen, daß Abs. 1 dieses Art. 31quater nichts Neues bringt, denn der Bund hat die Befugnis zur Gesetzgebung über das Bankwesen bereits, und zwar hat man bisher diese Kompetenz aus dem Art. 34ter abgeleitet. Ob es richtig war, auf Grund des Gewerbeartikels ein Bankengesetz zu erlassen, darüber wollen wir nicht streiten; das Gesetz ist erlassen worden und hat die Referendumsfrist passiert, ohne daß vom Referendum Gebrauch gemacht wurde; das Volk hat also stillschweigend dem Erlaß eines eidgenössischen Bankengesetzes auf Grund von Art. 34ter zugestimmt. Dagegen waltet noch ein Streit darüber, ob einzelne Bestimmungen dieses Bankengesetzes über die Handels- und Gewerbefreiheit hinausgehen und ob der bisherige Art. 34ter solche Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit gestattet hätte. Darüber haben die Kronjuristen des Landes verschiedene Meinungen vertreten. Die einen haben gesagt: Art. 34ter gibt dem Bunde das Recht, wenn nötig in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Bestimmungen über die verschiedensten Gewerbearten zu erlassen. Andere Juristen sagen: Wenn man das hätte zulassen wollen, hätte man es im Gegensatz zu Art. 31, der den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit enthält, ausdrücklich erwähnen müssen. Nach meiner persönlichen Überzeugung enthält das gegenwärtige Bankengesetz Bestimmungen, die über die Handels- und Ge-

werbefreiheit hinausgehen. Wenn die Nationalbank bei einem Bankinstitut ihr Veto einlegen kann gegen ein Geschäft im Gebiete der Kapitalausfuhr, so betrachte ich das als einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit, den man aus dem bisherigen Art. 34ter der Bundesverfassung heraus zu rechtfertigen sucht. Auch in dieser Beziehung bringt also unser Art. 31quater dem Bunde keine neue Kompetenz, sondern er bestätigt nur die bisherige Kompetenz, die man aus dem Art. 34ter interpretiert hat. Diese Kompetenz muß aufrechterhalten werden, weil der Art. 34ter untergehen soll.

Wenn wir nach dem Fortfall des bisherigen Art. 34ter eine zuverlässige, klare Grundlage für das geltende Bankengesetz schaffen wollen, so müssen wir eine neue Bestimmung in die Verfassung aufnehmen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir nun mit Bezug auf die Möglichkeit, von der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen, wenn es im allgemeinen Interesse des Landes nötig wird, volle Klarheit schaffen. Wir möchten das zum Ausdruck bringen, damit man nicht wie bisher einen Artikel heranziehen muß, bei dem man im unklaren ist, ob solche Abweichungen zugelassen sind, oder indem man sich einfach darauf verläßt, zu sagen, das seien überhaupt keine Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit. Das ist zwar auch ein Ausweg, aber nicht ein sehr eleganter. Daß die Bankengesetzgebung sich auch in Zukunft im Rahmen der Gewerbefreiheit bewegen und nur ausnahmsweise darüber hinausgehen wird, das geht schon aus der Anordnung des neuen Art. 31quater hervor.

Abs. 1 statuiert die Kompetenz des Bundes, ohne die Gewerbefreiheit zu erwähnen. Es heißt nur: «Der Bund ist befugt, über das Bankwesen Bestimmungen aufzustellen», und nicht wie in Art. 31bis Abs. 2: «Der Bund ist befugt, in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit usw.» Die Bankengesetzgebung hat sich somit grundsätzlich an die Handels- und Gewerbefreiheit zu halten. Abweichungen sollen nur zulässig sein, wenn die allgemeinen Interessen des Landes solche erfordern. Das ist klar und präzise, und diese Formulierung ist eigentlich einschränkender als die bisherige von Art. 34ter, wo man eine Anwendung praktiziert hat, die sich nicht streng an die Handels- und Gewerbefreiheit gehalten hat. Die Banken werden auf Grund des neuen Art. 31quater eigentlich besser gestellt als bisher, und ihre Bedenken, daß man sie einem Sonderregime unterwerfen wolle, sind unbegründet. Das wollte ich mit aller Deutlichkeit festgestellt haben, weil immer noch die Meinung umgeht, daß wir hier gegenüber den Banken zu streng verfahren wollen.» (Sten. Bull. Nat.-Rat 1939, S. 99.)

Im Ständerat ist dann auf Antrag von Amstalden Alinea 3 dieses Art. 31quater gestrichen worden. Amstalden führte im Ständerat damals aus:

«Art. 34ter hat die bekannte Formulierung, daß der Bund befugt ist, auf dem Gebiete des Gewerbes einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Es war aber damals immer der Standpunkt vertreten worden, daß dieser Artikel wohl dem Bunde das Recht gebe, gewerbepolizeiliche Vorschriften aufzustellen, nicht aber entgegen dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Herr Bundesrat Schultheß hat diesen Grundsatz hier immer vertreten. Es ist von anderer Seite das Gegenteil vertreten worden, auch unter Berufung der Entstehung des Artikels selbst. Mit andern Worten, wir wollen nicht, daß in der Bankengesetzgebung der Gesetzgeber ohne weiteres gegen die Handels- und Gewerbefreiheit vorgehen kann. Deshalb richtet sich die Opposition gegen diesen Bankenartikel. Es ist überhaupt etwas gefährlich, auf diesem Gebiet – ich glaube entspricht das, was ich sage, auch dem Grundsatz der Mehrheit der Anschauung des Schweizervolkes – allzu enge Schranken aufzustellen. Es gibt vielleicht doch auch wieder andere Zeiten, als wir sie haben, wir wollen hoffen wieder bessere. Es ist auch gesagt und in der Presse angetönt worden, daß wenn wir dem Bund die allgemeine Befugnis geben über das Bankwesen zu legiferieren, dann ohne weiteres auch die Möglichkeit bestehe, im Geset-

Die Darlehenskassen-Vereine sind nicht allein Geldinstitute. Sie sollen auch erziehlich auf ihre Mitglieder einwirken. Durch Vorträge und durch volkstümliche Besprechungen in den Generalversammlungen sollen die Mitglieder über alles das, was zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage not tut, belehrt werden. Dazu ist es aber nötig, daß alle, welche nicht nachweislich dringende Entschuldigungsgründe haben, erscheinen.

Raiffeisen

unter Umständen das Bankgeheimnis aufzuheben. Eine solche allgemeine Bestimmung wäre auch die verfassungsmäßige Grundlage zu einer Verstaatlichung des Bankwesens. Diesmal kommen die Banken dran, das nächste Mal vielleicht etwas anderes, z. B. die Versicherungsgesellschaften. Ich glaube, wir sollten diesen gefährlichen Möglichkeiten, die in dieser allgemeinen Formulierung liegen, doch entgegen treten. Ich glaube, die Kommission hat den richtigen Weg gefunden, indem sie sagte: Wir wollen das bestehende Bankengesetz erhalten; es soll auch innert dem Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit jederzeit revidiert werden können; aber die Handels- und Gewerbefreiheit soll im Gesetze respektiert werden.» (Sten. Bull. St.-Rat 1939, S. 393.)

Und vor der Schlußabstimmung am 20. September 1939 präziserte Amstalden noch einmal ganz eindeutig, ohne daß von irgendeiner Seite im Ständerat Widerspruch erhoben worden war:

«Damit erhält das Bankengesetz und auch eine künftige Revision des Bankengesetzes die verfassungsrechtliche Grundlage, die bisher im Art. 34ter der Verfassung bestanden hat. *Es hat dabei die bestimmte Meinung, daß die Gesetzgebung über die Banken sich an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit zu halten hat. Das soll in unserem Rate ausdrücklich festgestellt werden.* Ich verweise zur Festlegung dieses Grundsatzes auch auf das Protokoll der nationalrätlichen Kommission vom 31. August 1939, wo ein Anhänger des Abs. 3 ausdrücklich gesagt hat, die Streichung des Abs. 3 bedeute die Zusicherung der absoluten und uneingeschränkten Gewerbefreiheit an die Banken. Es kann auch kein Zweifel mehr bestehen, daß Art. 31 nicht so ausgelegt werden kann, als ob damit die Gewerbefreiheit durchbrochen werden könnte, wie früher die Kontroverse bei Art. 34ter bestand. Durch die Streichung von Abs. 3 ist die Frage eindeutig zugunsten der Bindung der Bankengesetzgebung an die Gewerbefreiheit gelöst. Die Gewerbefreiheit soll in diesen neuen Wirtschaftsartikeln überall da aufrechterhalten bleiben, wo die Verfassung nicht ausdrücklich eine Ausnahme statuiert, wie in Art. 31bis Abs. 2 und in Art. 31ter. Da aber Art. 31quater, der Bankenartikel, nicht unter diese Ausnahmen eingereiht ist, bleibt für das Bankwesen der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit bestehen.» (Sten. Bull. St.-Rat 1939, S. 597.)

Dieser Beschlußfassung des Ständerates ist später auch der Nationalrat gefolgt, wobei der Berichterstatter Nietlisbach u. a. ausführte:

«Wenn die Kommission in der Schlußabstimmung mit über Zweidrittelmehrheit dem ständerätlichen Streichungsantrag betreffend Abs. 3 zustimmte, so tat sie dies im Bewußtsein, daß damit eine klare Rechtslage geschaffen und einwandfrei festgestellt werde, daß der Bund in seiner Bankengesetzgebung an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden sei.»

Die Verfassungsrevision vom Jahre 1939 war so von den eidgenössischen Räten verabschiedet, vom

Bundesrat jedoch wegen der Kriegereignisse nie der Volksabstimmung unterstellt worden. Das Parlament hat dieses Verhalten des Bundesrates ausdrücklich gutgeheißen (in einer Beschlußfassung vom Jahre 1942). Inzwischen war das Bedürfnis nach einer neuen Überprüfung der Wirtschaftsartikel angemeldet worden, und im Frühjahr 1944 hat das Parlament beschlossen, auf den Bundesbeschluß über die Revision der Wirtschaftsartikel vom Jahre 1939 zurückzukommen, und den Bundesrat beauftragt, dem Rate «so bald als möglich einen abgeänderten Entwurf für die Revision der Wirtschaftsartikel zur Beratung vorzulegen». In der dem Parlament vorgelegten Neufassung der Wirtschaftsartikel lautete dann Art. 31quater so, wie er in der Beratung vom Jahre 1939 aufgestellt worden war, nämlich:

«Der Bund ist befugt, über das Bankwesen Bestimmungen aufzustellen.

Diese Bestimmungen haben der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen.»

In dieser Revisionsvorlage ist also das ursprüngliche Alinea 3 für die Möglichkeit auf Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, die bei den Beratungen im Jahre 1939 vom Ständerat und dann auch vom Nationalrat gestrichen worden war, nicht mehr aufgenommen worden. Nationalrat Duttweiler beantragte dann in den Beratungen die Wiederaufnahme einer Bestimmung:

«Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit sind zulässig, wenn die allgemeinen Interessen des Landes solche erfordern.»

Der Berichterstatter Condrau ersuchte jedoch den Nationalrat, eine solche Bestimmung nicht wieder aufzunehmen.

Über die Frage der Wiederaufnahme eines solchen Alinea 3 entspann sich dann eine lebhafte Diskussion, bei der auch die Befürworter des Antrages Duttweiler ihrer Meinung Ausdruck gaben, «wenn Sie nun den Minderheitsantrag ablehnen, so werden den Banken gegenüber Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit nicht zulässig sein» (Gitermann). Recht interessant und ermunternd zu lesen sind auch hier wiederum die Ausführungen von Bundesrat Stampfli, der u. a. sagte:

«Ich möchte doch Herrn Nationalrat Duttweiler bitten, mir zu sagen, worin die Privilegierung der Banken bestünde, wenn man auf die Aufnahme seines Antrages in den Verfassungstext verzichtet. Die Situation ist doch die, daß auf Grund von Art. 31bis Abs. 2 vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abgewichen werden kann zum Schutze von Wirtschaftszweigen und Berufen, die in ihren Existenzgrundlagen gefährdet sind. Wahrscheinlich wird es kaum einmal notwendig sein, zum Schutze der Banken vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen. Was Herr Duttweiler mit seinem Antrag bezweckt, ist indessen eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit nicht zum Schutze, sondern zur Benachteiligung und Einengung der Banken. Der Antrag bedeutet also keine Privilegierung, sondern eine Diskriminierung, eine

Disqualifizierung der Banken, und dagegen lehnen sich die Banken auf. Sie sagen: Trotz allem, was man uns vorwirft, haben wir es nicht verdient, daß man uns gegenüber andern Wirtschaftszweigen derart in der Verfassung diskriminiert.

Herr Nationalrat Duttweiler möchte dem Staat umfassendere Befugnisse für die Kontrolle der Banken übertragen. Wer soll diese Kontrolle ausüben? Herr Duttweiler sagt, der Bundesrat. Damit, daß dieser Antrag angenommen wird, hat der Bundesrat noch nicht die Kompetenz, weiter zu gehen. Es müßte doch erst noch ein Ausführungsgesetz vorgehen. Wer muß die Kontrolle ausüben, wer übt sie heute schon aus? Nicht der Bundesrat, sondern die Nationalbank. Die Nationalbank ist doch die kompetenteste Instanz für die Übernahme dieser Funktionen. An ihrer Spitze stehen auch Menschen, wie die Generaldirektoren der Privatbanken selber. Sie sind auch Täuschungen unterworfen. *Gerade das Direktorium der Nationalbank wehrt sich mit Händen und Füßen dagegen, noch weiter gehende Aufsichtsbefugnisse zu erhalten, weil es sich bewußt ist, welche Verantwortung es damit übernimmt.* Es ist unbegreiflich, daß ausgerechnet Herr Nationalrat Duttweiler die Auffassung vertreten kann, daß jeder Schweizer ruhig schlafen könne, wenn die Nationalbank den ganzen Kapitalexport nicht mehr nur überwacht, sondern eigentlich leitet und lenkt. Wie kann ein solch enragierter Vertreter der Privatwirtschaft wie Herr Duttweiler sich einem solchen Glauben hingeben?

Von den verantwortlichen Persönlichkeiten der Kreditinstitute müssen wir verlangen und erwarten, daß sie sich ihrer Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft bewußt sind und bei allen ihren Handlungen an diese Verantwortung denken.

Herr Nationalrat Meierhans hat erklärt, wenn wir schon neue Wirtschaftsartikel machen wollten, dann müßten wir sie in Voraussicht kommender Entwicklungen gestalten. Dazu brauche es den Zusatz des Herrn Duttweiler. Wir haben jederzeit die Möglichkeit, gestützt auf den vom Bundesrat vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 31quater, das Bankengesetz den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen und dafür zu sorgen, daß auch in unseren Kreditbeziehungen mit dem Ausland die Rücksichten auf das allgemeine Interesse gewahrt bleiben. Wir haben auch keine Angst vor kommenden Mehrheiten, Herr Nationalrat Meierhans! Nicht solche Erwägungen sind es, die uns bei unserer Stellungnahme bestimmen, sondern einzig und allein die Rücksicht auf die Erhaltung einer prosperierenden Wirtschaft. Weil wir die Überzeugung haben, daß es hier nicht mit der staatlichen Allmacht, mit der staatlichen Bevormundung getan ist, wollen wir nicht weiter gehen, als unbedingt nötig. Wir wollen nicht durch die Annahme des Zusatzes Duttweiler unnütze Beunruhigung in den Wirtschaftskreisen, insbesondere in den Bankenkreisen hervorrufen; denn alles, was wirklich notwendig ist zur Wahrung des Gesamtinteresses, können wir auf Grund des vom Bundesrat vorgeschlagenen Wortlautes vorkehren.

Deshalb beantrage ich Ihnen die Ablehnung des Antrages Duttweiler.» (Sten. Bull. Nat.-Rat 1945, S. 592 u. 593.)

Der Antrag Duttweiler wurde dann mit starkem Mehr abgelehnt.

Im Ständerat wurde einhellig Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates beschlossen, und zwar ohne Diskussion.

Eindeutiger als auf Grund dieser Gesetzesmaterialien könnte der Wille des Verfassungsgebers kaum zum Ausdruck gebracht werden, daß nach bestehendem Verfassungsrecht keine bankengesetzlichen Vorschriften aufgestellt werden dürfen, welche die Handels- und Gewerbefreiheit der Bankinstitute einengen. Wir sind daher der Meinung, das eidgenössische Parlament ist gut beraten, dieser Frage der Verfassungsmäßigkeit der Einführung der Mindestguthabepflicht und der Kreditbeschränkung durch Revision des Nationalbankgesetzes alle Aufmerksamkeit zu schenken und ihr bei den bevorstehenden Beratungen die Vorrangstellung einzuräumen. Es könnte dem Ansehen des Parlamentes nicht sehr bekömmlich sein, wenn es selbst den von seinen Mitgliedern nur 20 Jahre früher so eindeutig zum Ausdruck gebrachten Willen völlig mißachten würde.

Dr. A.

## Spargeldanlage

«Not macht erfinderisch!» Dieses Sprichwort scheint sich einmal mehr zu bewahrheiten, wenn wir die zahlreichen Anlageformen, die in letzter Zeit von den Banken dem Publikum propagiert werden, im Auge haben. Da ist vorab das für jeden «Prospekt zur Spartätigkeit» zur Mode gewordene Anlageheft dieser und jener Kantonalbank, dieser oder jener Groß- oder Lokalbank. Jedes Institut hat selbstverständlich noch seine eigenen Bestimmungen über Einlagen und Rückzüge. Für diese Anlagehefte wird heute regelmäßig ein attraktiver Zinssatz von  $4\frac{1}{2}$  % offeriert. Diese Prospekte fliegen heute in alle Häuser auch in die Landdörfer und entlegensten Bergtäler, denn die Großbanken und manche andere Institute haben in der Geldknappheit offenbar gemerkt, daß auch der Sparfranken des Landvolkes nützlich sein kann. Unsere ländlichen Darlehenskassen sind dadurch einer neuen, oft nicht geringen Konkurrenz ausgesetzt. Sie dürfen aber vielleicht erwarten – so wenigstens wagen wir zu hoffen –, daß sich die Leute auf dem Lande noch an einige Jahre zurückerinnern, als bei den nicht ortseigenen Instituten Kunden mit Spargeldeinlagen nicht selten abgewiesen wurden. «Keine Verwendung», hieß es damals nicht selten. Die Darlehenskassen aber haben auch zu jener Zeit die Sparer im Landvolke immer gerne zu ihren Schaltern und in ihre Raiffeisenstuben kommen sehen, haben ihre Spargelder auch gerne abgenommen, als sie wenig Verwendung hierfür in ihren Geschäftskreisen hatten. Sie konnten diese Gelder eben bei ihrem Verbands angemessen verzinslich anlegen.

Heute kommen neue Leute zu den Darlehenskassen, fragen sie an: «Macht Ihr auch Anlagehefte», «kann man bei Euch auch Geld zu  $4\frac{1}{2}$  % anlegen», «seht die günstigen Offerten der anderen Banken» usw. Auch bei den Darlehenskassen kann man das Geld vorteilhaft anlegen, und zwar üblicherweise auf Kontokorrent, auf Kassaobligationen und auf Sparhefte. Daneben führt der Verband für die angeschlossenen Darlehenskassen ein Depositenheft (Formular Nr. 32), und neuestens haben wir die Ausgabe eines Depositenheftes B (Nr. 32 B) in Vorbereitung. Daß wir aber allen den verschiedensten Variationen in bezug auf Anlagehefte, Sparhefte, A und K oder wie diese Dinge alle heißen auch Rechnung tragen könnten, diese Vielgestaltig-

keit der Bestimmungen berücksichtigen und gar für jede Darlehenskasse ihr eigenes Reglement aufstellen könnten, ist natürlich nicht möglich und wäre auch wenig sinnvoll. Wir sind überzeugt, den Ansprüchen und Bedürfnissen mit diesen beiden Depositenheftformen doch weitgehend Genüge getan zu haben. Die besonderen Bestimmungen der beiden Anlagemöglichkeiten sind:

Auf dem Depositenheft können Einlagen in beliebigen Beträgen gemacht werden. Rückzüge dagegen können nur gegen vorherige Kündigung vorgenommen werden, und zwar Rückzüge

bis Fr. 2000.– mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat,

bis Fr. 5000.– auf 3 Monate und über Fr. 5000.– auf 6 Monate.

Auf diese Depositeneinlagen wird ordentlicherweise ein Zinssatz von  $\frac{1}{4}$  % höher als der Sparkassazinsfuß vergütet.

Auf dem Depositenheft B können Einlagen nur in größeren Beträgen, nämlich Fr. 500.– oder mehr, gemacht werden. Für Rückzüge bis Fr. 5000.– ist eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zu beachten, für Rückzüge von mehr als Fr. 5000.– eine Kündigungsfrist von 12 Monaten. Auf diese Depositenhefteinlagen können unserer Meinung nach Zinsen von  $\frac{1}{2}$  % über dem Sparkassazinssatz vergütet werden.

Dir. Dr. A. E.

## Struktur und Probleme des Schreinergerwerbes

Kurzfassung eines Vortrages von H. Siegrist, Zentralpräsident des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten.

Machte einst der Dorfschreiner ungefähr alles, was des Hobels bedurfte, so sind heute die meisten Schreinereien spezialisiert als Möbelschreinereien, Bauschreinereien, Innenausbaufirmen, Ladenbauunternehmen, Küchenmöbelhersteller, Fensterfabriken usw.

Die Möbel werden heute zum überwiegenden Teil serienmäßig hergestellt, und parallel dazu ist der Absatz an anonyme Abnehmer, über den Handel, die Regel geworden. Neben der serienmäßigen Herstellung konnten sich aber auch zahlreiche Möbelwerkstätten gut entwickeln. Diese arbeiten meist für den gehobenen Bedarf. Manche Möbelschreinereien verdanken ihren Erfolg den gestalterischen Fähigkeiten, andere arbeiten nach Entwürfen von Architekten und haben sich durch ihre Qualitätsarbeit einen Namen gemacht.

Die Bauschreinerei unterscheidet sich von den Innenausbaufirmen dadurch, daß sie Bauteile herstellt, die das Gebäude gegen außen abschließen (wie Haustüren, Fenster, Fenstertüren), und daß sie Holzarbeiten ausführt, um ein Gebäude oder einen Raum benutzbar zu machen (z. B. Trennwände, Zimmertüren, Treppengeländer, Schallschutzkonstruktionen usw.). Die während Jahren anhaltende Baukonjunktur hat den Bauschreinereien und Innenausbaufirmen vielseitige Aufträge gebracht.

Wer Innenausbauarbeiten ausführt, will einen Raum auch wohnlich machen. Hiebei stehen Wand- und Deckenverkleidungen, Schrankeinfbauten, Bücherwände und ähnliche Arbeiten im Vordergrund.

### Die wirtschaftliche Bedeutung des Schreinergerwerbes

Nach der eidgenössischen Betriebszählung 1955 (die Zahlen der Betriebszählung 1965 stehen uns leider noch nicht zur Verfügung) waren im Schrei-

nergewerbe und in der Möbelindustrie 7442 Betriebe mit 40 292 Beschäftigten vorhanden. Auf 10 000 Einwohner entfielen somit, bei einer damaligen Einwohnerzahl von 4,98 Millionen, rund 15 Betriebe mit insgesamt 80 Beschäftigten. Im Durchschnittsbetrieb sind damals 5,35 Personen tätig gewesen. Rund ein Drittel der Betriebe waren Einmannbetriebe, ein weiterer Drittel beschäftigte bis 3 Arbeiter, in drei Vierteln der Betriebe waren bis zu 5 Personen tätig, und nur etwa ein Zehntel der Betriebe wies mehr als 10 Beschäftigte aus. Es darf angenommen werden, daß sich, bei ungefähr gleicher Betriebszahl, die Zahl der Beschäftigten seither vergrößert hat.

Da im Mittel je Beschäftigten ein Umsatz von etwa 32 000 Franken jährlich erzielt wird, dürften vom Schreinergerwerbe und der Möbelindustrie pro Jahr etwa für 1,3 Milliarden Franken Waren abgesetzt werden.

Die im Schreinergerwerbe und in der Möbelindustrie Tätigen setzen sich nach ihrer beruflichen Stellung wie folgt zusammen:

19 % Betriebsinhaber und Pächter, 64 % Arbeiter (wovon 45 % gelernte, 11 % angeleitete und 8 % ungelernete), 8 % kaufmännische und technische Angestellte und 9 % Lehrlinge.

Bemerkenswert ist, daß im Durchschnitt jeder zweite Betrieb Lehrlinge ausbildet und daß auf einen Lehrling ungefähr 7 Arbeiter entfallen. Der Gesamtbestand der Lehrverträge für die in Betracht fallenden Berufe des Schreiners, Bauschreiners, Möbelschreiners, Glasers (Fensterschreiners) und Sitzmöbelschreiners – in der Zwischenzeit ist auch der Beruf des Innenausbauzeichners geschaffen worden – nahm von 1961 bis 1965 stetig zu, und zwar von 3232 Lehrverhältnissen auf 3586. Dies zeigt, daß die Schreinerberufe für den Nachwuchs anziehend geblieben sind, und zwar nicht deshalb, weil der Schreinerberuf einer der ältesten Handwerksberufe ist, sondern weil sich das Schreinergerwerbe anpassungsfähig erwiesen hat. Die Arbeiten in der Schreinerei werden heute durchwegs durch leistungsfähige Maschinen verrichtet, und alte Techniken wurden dem modernen technischen Zeitalter angepaßt.

Die Beschäftigungsaussichten werden im Schreinergerwerbe, vornehmlich in ländlichen, nicht industrialisierten Gebieten, zur Zeit mit einer gewissen Skepsis beurteilt. Eine große Zahl von Betrieben hat Mühe, den Umsatz zu halten. Um ihre Produktionskapazität einigermaßen auszunützen, sind sie, insbesondere die größeren Betriebe, bereit, zu sehr gedrückten Preisen zu offerieren. Der Grund für den Rückgang der Konjunktur im Schreinergerwerbe dürfte bei den Kreditrestriktionen und den Kapitalzinserhöhungen zu suchen sein. Private und öffentliche Bauherren sind dadurch als Auftraggeber teilweise ausgefallen oder haben zum mindesten gewisse Aufträge zurückgestellt.

Der Berufsbildung wird im Schreinergerwerbe große Aufmerksamkeit geschenkt. Hiezu gehören in erster Linie die Ausbildung der Lehrlinge, die Fortbildung der Arbeiter und die Schulung der Unternehmer. Der überwiegende Teil der Lehrlinge ist nach wie vor der gewerbliche Betrieb. An verschiedenen Orten bestehen auch Lehrwerkstätten. Zur Ergänzung und Verbesserung der Lehre werden seit einiger Zeit auch Einführungskurse durchgeführt mit dem Zweck, die Lehrlinge in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen und sie dadurch auf die weitere Ausbildung zum Teil spezialisierten Lehrbetrieb vorzubereiten. Der Weiterbildung der gelernten Arbeiter dienen insbesondere die im «Schreinerhaus» auf dem Bürgenstock durchgeführten Fachkurse, die auch der Vorbereitung auf die Meisterprüfung dienen. Die Weiterbildungsbeflissenen haben ferner die Möglichkeit, die in- und ausländischen Fachschulen zu besuchen. Die Schreinerfachschule in Bern, die Holzfachschule in Biel, die Fachklasse für Innenausbau in Basel und die Kunstgewerbeschule in Zürich sind die bevorzugten Ausbildungsstätten des Kadres in den Betrieben und der zukünftigen Betriebsinhaber. Gute Facharbeiter können nach fünf-

jähriger Berufstätigkeit die *Meisterprüfung* ablegen. Für diese bestehen Aufstiegsmöglichkeiten zum Vorarbeiter, Werkmeister, Betriebsleiter, Innenarchitekt, Betriebsinhaber usw.

Das schweizerische Schreinerhandwerk ist, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, in der Entwicklung nicht stillgestanden, und es wird sich auch in Zukunft den strukturellen Veränderungen anpassen wissen. GPD

## Berglandwirtschaft heute und morgen

Hat die Berglandwirtschaft in unserer Zeit, die gekennzeichnet ist durch einen unaufhaltsamen Vormarsch der Technik, noch ihre Daseinsberechtigung, oder sind Gründe vorhanden, die uns nahelegen, unsere Anstrengungen zur Gesunderhaltung des Bergbauernstandes weniger ernst zu nehmen oder sie sogar als überflüssig und überlebt zu betrachten? Das ist eine Frage, die dann und wann aufgeworfen wird und der man ebenfalls innerhalb der Raiffeisenbewegung Beachtung schenken muß. Sie berührt uns um so mehr, weil wir wissen, daß gerade in den bergbäuerlichen Gebieten unsere Idee stark verwurzelt ist.

Es war verdienstvoll von der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes, an ihrer Generalversammlung, zu der in freundlicher Weise auch der Vorsitzende des Unterverbandes deutsch-bernischer Darlehenskassen eingeladen wurde, aktuelle Probleme unserer Berglandwirtschaft durch eine kompetente Persönlichkeit, nämlich durch Regierungsrat und Nationalrat Dr. Hans Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern, behandeln zu lassen. Der Referent, der ja früher während langer Zeit als Vieharzt im Berner Oberland in engen Kontakt mit der bäuerlichen Bergbevölkerung gekommen ist, war in besonderem Maße prädestiniert, diese Probleme zu beleuchten. Er, der auch schon in Raiffeisenkreisen gesprochen hat, tat dies in verantwortungsbewußter, objektiver und gründlicher Art. Da das Gedankengut, das Regierungsrat Dr. Tschumi ausbreitete, zahlreiche innere Berührungspunkte mit dem hat, was wir verfechten und unseres Einsatzes würdig erscheint, sei Wesentliches, was der bernische Staatsmann sagte, hier wiedergegeben. Bereits vor vier Jahren hat Regierungsrat Dr. H. Tschumi in der Volkswirtschaftskammer des Oberlandes einen Vortrag gehalten. Damals wies er auf Maßnahmen hin, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Bergbauern führen könnten. Er vertrat zuversichtlich die Auffassung, das Problem sei lösbar, insofern alle vorgesehenen Selbsthilfemaßnahmen voll ausgeschöpft und die öffentliche Hand die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung der Bergbevölkerung in allen Teilen anwenden würden (wie vertraut klingt doch diese Terminologie für Raiffeisenlehrer: Selbsthilfemaßnahmen, wirtschaftliche und soziale Förderung der Bergbevölkerung!).

Gleich zu Beginn seines jüngsten Vortrages befaßte sich der Redner mit der Frage, ob sich nun in den letzten vier Jahren die Erwartungen erfüllt hätten, und anhand von Zahlenbeispielen legte er dar, daß dies tatsächlich in schönem Maße erfolgt sei. Intensiviert wurde vor allem der viehwirtschaftliche Beratungsdienst im Berner Oberland. Die Zahl der Beratungsgruppen ist um 53 auf 173 und die Zahl der Teilnehmer um rund 1000 auf nahezu 3300 angestiegen. Angeschlossen sind alle Genossenschaften und zirka 75 Prozent der organisierten

Züchter. Die Betriebsbeiträge wurden von Fr. 947 000 auf rund 1,3 Mio Fr. erhöht. Außerdem ist zu erwähnen, daß letztes Jahr die Bestrebungen der Leistungszucht durch die allgemeine Einführung der integralen Milchkontrolle im Tal verstärkt worden sind, was gestattet, die Selektionszucht vermehrt nach wirtschaftlichen Kriterien zu betreiben. Diese und weitere Maßnahmen führten dazu, eine wesentliche Steigerung der Milchleistungen zu erzielen. Alle diese Vorkehrungen beeinflussten ganz allgemein die Qualität der verkäuflichen Tiere in positiver Weise.

Neben dieser rein züchterischen, unter dem Titel der Selbsthilfe eingetretenen Verbesserung der viehwirtschaftlichen Grundlage hat der Bund seine Bemühungen in bezug auf die Kostenbeiträge an die Rindviehhalter ganz wesentlich erhöht. Diese Beiträge sind für das gesamte schweizerische Berggebiet von 19 Mio Fr. im Jahre 1964 auf zirka 40 Mio Fr. angewachsen. Es sei hier die Zwischenbemerkung des Berichterstatters erlaubt, daß zweifellos auch zahlreiche Raiffeisenbergbauern in den Genuß dieser Hilfe gekommen sind.

Mit diesem Entgegenkommen haben sich sowohl der Bundesrat wie das eidgenössische Parlament eindeutig zum Grundsatz bekannt, daß die Einkommenslage der Berglandwirtschaft gesondert von derjenigen der Tallandwirtschaft betrachtet werden muß. Anfangs dieses Jahres sind ebenfalls die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern sehr spürbar verbessert worden. Alle diese Maßnahmen zugunsten der gesamtschweizerischen Berggebiete im wirtschaftlichen Sektor belaufen sich auf zirka 66 Mio Fr.; dazu kommen noch rund 50 Mio Fr. auf sozialem Gebiet. Nicht eingerechnet sind die kantonalen Beiträge.

Aus dem allem geht hervor, daß die zuständigen Behörden in Bund und Kantonen eine aufgeschlossene Berg- und Kleinbauernpolitik betreiben. Das ist erfreulich (auch in raiffeisenscher Sicht). Positiv zu werten sind außerdem die Fortschritte auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Meliorationswesens, obwohl hier Kreditrestriktionen und Mangel an technischen Kräften etwas hemmend wirkten.

Es stellt sich nun die Frage, welchen Einfluß diese wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen auf den Arbeitsverdienst der Bergbauern haben. Anhand von Zahlen wies der Redner nach, daß während der Rechnungsperiode 1955 bis 1964 der Arbeitsverdienst im Mittel aller Betriebe wesentlich gestiegen ist, jedoch den Paritätslohn nie erreicht hat. Ganz besonders sind die Berggebiete ins Hintertreffen geraten. Obwohl das bergbäuerliche Einkommen beträchtlich hinter dem zugestandenen Paritätslohnausgleich nachhinkt, darf die bergbäuerliche Bevölkerung den Mut nicht sinken lassen. Es ist dies glücklicherweise auch nicht der Fall; vielmehr ist der Wille zum Ausharren sichtbar. Das äußert sich in den gewaltigen Anstrengungen zur Verbesserung der Betriebsgrundlagen und zur Förderung der Viehzucht. Allgemein werden die Leistungen der öffentlichen Hand zur Förderung und Erhaltung unseres Bergbauernstandes auch anerkannt. Nach wie vor stellen die Bergbauern einen wichtigen Faktor dar, liegen doch dreißig Prozent unseres schweizerischen Kulturlandes im Berggebiet. Nach der Betriebszählung 1955 gibt es in unserem Lande 68 000 Bergbauernbetriebe. Prozentual steht an erster Stelle der Kanton Bern, gefolgt vom Kanton Wallis. (Es sei auch hier ein Vergleich gestattet: in bezug auf Raiffeisenkassen steht der Kanton Bern mit 147 an erster und das Wallis mit 128 Kassen an zweiter Stelle, also dieselbe Reihenfolge und wohl nicht ganz von ungefähr!)

Es darf auch gesagt werden, daß die Berggebiete immer noch ein ansehnliches Kontingent gesunder, tüchtiger und namentlich arbeitsgewohnter Töchter und Söhne hervorbringen, die unsere Wirtschaft in Handel und Industrie sehr gut verwenden kann. Hervorzuheben ist neben der bevölkerungspolitischen vor allem auch die wirtschaftspolitische Bedeutung der Berglandwirtschaft.

Treffend und einläßlich würdigte der Redner hierauf unsern Bergbauer als Staatsbürger und

Mensch. Von Natur aus ist er etwas verschlossen und eigenwillig. Aber es gibt nirgends so viele edle und hilfsbereite Menschen, die auch Sinn für die Natur und die Kunst haben, wie in unsern Bergtälern. Das staaterhaltende Element unserer bergbäuerlichen Bevölkerung ist hier unzerstörbar. (Weil in der Raiffeisenbewegung dem Edlen und der Hilfsbereitschaft viel Raum gewährt wird, scheint sie den Bergbewohner, seinem Wesen entsprechend, besonders zu faszinieren.) Hat man einmal das Vertrauen des oft in sich gekehrten Bergbauers erworben, dann kann er ein begeisterter und hilfsbereiter Mitarbeiter werden (was sehr oft in den Raiffeisenorganisationen der Fall ist). Regierungsrat Dr. H. Tschumi kam sodann auf die Probleme zu sprechen, die sich unserer Berglandwirtschaft in neuester Zeit für die Zukunft stellen. Es muß mit Nachdruck gesagt werden, daß die Landwirtschaft immer noch die wichtigste und beste Einkommensquelle des größten Teils der Berggebiete darstellt. Und es sei gleich beigefügt, daß die Rindviehhaltung im Vordergrund steht. Und gerade deshalb verurteilen unsere Bergbauern und Viehzüchter die illegale Einfuhr fremder Milchviehrasen mit aller Schärfe. Sie erkennen in diesem Viehschmuggel nicht nur eine Bedrohung der Existenz unserer bäuerlichen Viehzucht, sondern befürchten mit Recht eine Erhöhung der Gefahr der Seucheneinschleppung.

Zum Schluß sagte Regierungsrat Dr. H. Tschumi, man müsse von Zeit zu Zeit an die Verpflichtungen des Bundes gegenüber dem Berggebiet erinnern, doch sei es ebenso nötig, stets wieder zu sagen, daß die öffentlichen Hilfsmittel nur im Verein mit den ebenso wichtigen Selbsthilfemaßnahmen zu einer maximalen Selbsthilfe kommen können, ja daß die Selbsthilfe – und hier deckt sich die Auffassung des Redners vollständig mit dem, was schon der Begründer der Raiffeisenidee immer wieder in den Vordergrund stellte – direkt die Voraussetzung für die öffentliche Hilfe ist.

Es muß eine allgemein tragfähige Wirtschaftsstruktur für das Berggebiet geschaffen werden, und zwar über den Weg der Regional- und Ortsplanung.

Zum Schluß wiederholte der bernische Magistrat wörtlich, was er vor vier Jahren gesagt hatte und fügte bei, diese Worte hätten immer noch ihre Gültigkeit und würden sie behalten, solange es eine schweizerische Eidgenossenschaft gibt:

«Mit all den gesetzlichen Maßnahmen in wirtschaftlicher, technischer und sozialer Hinsicht sind uns und unsern Bergbauern gute Waffen gegeben; wir dürfen auf sie bauen. Die größte Gefahr lauert unserem Bergbauernstand nicht von außen, sondern von innen. An ihm ist es, durch vermehrte geistige Aufrüstung den Gefahren zu begegnen und den Glauben an seine Mission nicht zu verlieren. Kein Land kann es sich leisten, seinen Bauernstand zugrunde gehen zu lassen. Voraussetzung aber ist, daß dieser Bauernstand und vor allem der Bergbauernstand leben will. Unser Bergbauernstand ist geistig gesund, deshalb wird er auch nicht untergehen.»

Man folgte den Gedankengängen des bernischen Volkswirtschaftsdirektors mit großem Interesse und war ihm innerlich dankbar für die klare Standortbestimmung und die Beantwortung der Frage, die wir eingangs formuliert haben.

In aller Bescheidenheit, aber doch recht gerne und ein wenig auch mit Nachdruck möchten wir beifügen, daß im Kampfe unserer Bergbauern um ihre Existenz die Raiffeisenkassen eine weitere gute und wirksame Selbsthilfe sind. Das hat ja an der letzten Oberwalliser Raiffeisentagung der Walliser Finanzdirektor, Dr. Loretan, in schöner Weise zum Ausdruck gebracht, desgleichen der Schultheiß des Kantons Luzern, Finanzdirektor Dr. W. Bühlmann, der an der 50-Jahr-Feier des Zentralschweizerischen Raiffeisen-Unterverbandes in Beromünster sagte, daß Solidarität und Selbsthilfe, Tugenden, wie sie aus echtem Raiffeisengeist herauswachsen, solide Grundlagen unseres Staatswesens seien und in unserer Zeit vermehrt gepflegt werden müßten. H.H.

## Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Wenn wir die Ergebnisse des schweizerischen Außenhandels im Monat Dezember des vergangenen Jahres etwas näher untersuchen oder analysieren wollen, dann gewinnen wir doch den Eindruck, daß die weltwirtschaftlichen Konjunktorentwicklungen – vor allem in einigen westlichen Industrieländern – nicht ganz ohne Rückwirkungen auf unsere inländische Wirtschaftslage bleiben können. In jenen Ländern ist immer mehr die Rede von Kurzarbeit, Feierschichten, Betriebsstillegungen, aber auch von steigenden Arbeitslosenzahlen. Glücklicherweise sind solche Erscheinungen bei uns nicht oder noch nicht zu verzeichnen, aber die weltweite Kapitalknappheit mit dem damit verbundenen Zinsanstieg ist doch nicht ohne Einfluß auf unsere Wirtschaft.

Ohne Zweifel ist es mindestens teilweise dem Einfluß solcher Entwicklungstendenzen zuzuschreiben, wenn unsere Wareneinfuhren aus dem Ausland im vergangenen Dezember nur um 38 Mio oder 2,7 % größer waren als im Vorjahresdezember, während unsere Verkäufe nach dem Ausland um nur 2,5 % oder 32 Mio Fr. angestiegen sind. Die Zuwachsraten im Vergleich zum Vorjahre sind damit ausgesprochen bescheiden geworden, aber daß sowohl Ein- als Ausfuhr doch noch Zunahmen aufzuweisen haben, ist beachtenswert wie auch die Tatsache, daß die Importe mit 1484 Mio Fr. und die Exporte mit 1338 Mio Fr. sehr respektable Höhen erreicht haben. Unsere Ausfuhren waren überhaupt noch nie in einem Monat so groß wie im letzten Dezember. Diese Entwicklung hat denn auch dazu geführt, daß das Bilanzdefizit nur um 6 Mio Fr. größer war als im Vorjahresdezember, aber um 62 Mio Fr. geringer als im November 1966.

So ist es nicht überraschend, daß sich die Ergebnisse des schweizerischen Außenhandels für das ganze Jahr 1966 in einem recht günstigen Lichte präsentieren. Der Importwert ist von Fr. 15 929 auf Fr. 17 005 gestiegen, und bei der Ausfuhr ergibt sich eine Zunahme von 12 821 Mio Fr. auf 14 204 Mio Fr. Der Passivsaldo der Handelsbilanz ist im vergangenen Jahre – weil der Zuwachs bei der Ausfuhr größer war als jener bei der Einfuhr – von 3068 Mio Fr. auf 2801 Mio Fr. zurückgegangen. Bedeutend ist auch, daß die sogenannte Dekungsquote, d. h. der Ausfuhrwert in Prozenten des Einfuhrwertes, von 80,7 auf 83,5 % zugenommen hat, auf ein seit vielen Jahren nicht mehr erreichtes Niveau.

Diese immer noch günstige Wirtschaftslage und die, wenn auch in einzelnen Sektoren etwas abgeschwächte, gute Entwicklung widerspiegelt sich auch in den Kleinhandelsumsätzen. Im Jahresergebnis wurden 1966 die Wertumsätze des Vorjahres gesamthaft um 5,1 % übertroffen, derweil die vorjährige Zunahme 6,2 % betragen hatte. Auch wenn berücksichtigt wird, daß ein Teil des Anstieges auf Preissteigerungen zurückgeführt werden muß, darf also doch eine – wenn auch verlangsamte – mengenmäßige Zunahme der Umsätze festgestellt werden.

Als erfreulich werten wir auch die Meldung über einen neuen Anstieg der Zolleinnahmen im Jahre 1966, dies dank der erhöhten Einfuhren einerseits und trotz Zollreduktionen für gewisse Importe aus dem EFTA-Raum andererseits. Die Einnahmen der eidgenössischen Zollverwaltung beliefen sich im Jahre 1966 brutto auf total 2251 Mio Fr., gegenüber 2120 Mio Fr. im Vorjahr; die Mehreinnahmen betragen somit 131 Mio Fr.

Wie sehr die Wirtschaftslage bei uns immer noch gut ist und Vollbeschäftigung herrscht, kann auch der Meldung entnommen werden, daß der Arbeitsmarkt sich im vergangenen Dezember durch einen bisher am Jahresende noch nie festgestellten Tiefstand des Angebotes an Arbeitskräften auszeichnete. Dank relativ günstigen Witterungsverhältnissen konnten die Bauarbeiten größtenteils fortgeführt

werden, so daß die Zunahme der Winterarbeitslosigkeit mit nur 199 Mann ganz außerordentlich gering war. Damit waren Ende Dezember nur 415 gänzlich arbeitslose Stellensuchende gemeldet, gegenüber 583 vor einem Jahre. Aus jahreszeitlichen Gründen ist allerdings auch die Zahl der offenen Stellen leicht zurückgegangen und beträgt 3824 gegenüber 4220 vor Monatsfrist und 3935 am 31. Dezember des Vorjahres. Sicher ist diese günstige Lage auf dem Arbeitsmarkte wenigstens zum Teil dem gewollten Abbau im Bestand ausländischer Arbeitskräfte zu verdanken. Im Jahre 1966 wurden total über 28 000 Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligungen weniger ausgestellt als im Vorjahre. Die Zahl der Bewilligungen betrug damit 246 500 gegen 275 200 im Vorjahre. Es wird von Interesse sein, auf Grund der nächsten halbjährlichen Erhebung den Gesamtbestand der in unserem Lande noch tätigen Gastarbeiter feststellen zu können.

Von der Preisfront ist zu melden, daß der Index der Konsumentenpreise Ende Dezember 1966 mit 101,9 oder 0,5 % höher errechnet wurde als Ende November. Nach alter Berechnungsart ergab sich Ende Dezember ein Stand von 230,2 Punkten, gegen 229,1 Ende November und 220,1 Ende 1965. Die Erhöhung innert Jahresfrist stellt sich damit auf 4,6 %. Demgegenüber lagen die Großhandelspreise Ende Dezember nur um 0,2 % höher als vor einem Monat und 0,9 % über dem Stand vor Jahresfrist.

Wenn wir uns nach diesem Überblick über Ergebnisse und Leistungen der Wirtschaft den Verhältnissen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes zuwenden, dann begegnen wir vor allem der Tatsache, daß sich seit einigen Wochen im Ausland auf breiter Front eine rückläufige Zinstendenz bemerkbar macht. Diese sehen wir darin, daß auf verschiedenen Plätzen die Sätze für kurzfristige Papiere, wie Wechsel, Schatzscheine usw., merklich zurückgegangen sind, daß auch gewisse Banksätze abgebaut und in England, Kanada, Deutschland, Belgien und Schweden die offiziellen Diskontsätze herabgesetzt wurden. Da und dort macht sich die rückläufige Tendenz auch bereits in den Anleihsbedingungen bemerkbar.

In diesem Zusammenhang vermerken wir, daß sich kürzlich in England die Finanz- und Wirtschaftsminister der fünf wichtigsten westlichen Industrieländer zu einer Konferenz zusammenfinden mit dem Ziel einer «Abrüstung der Zinssätze». Die Konferenzteilnehmer vereinbarten, das Zinsniveau der fünf Länder stärker zu ermäßigen, als es ohne eine solche Zusammenarbeit möglich wäre. Weiter wird mitgeteilt:

«Sie (die Minister) begrüßten die von einigen der beteiligten Staaten in letzter Zeit getroffenen kreditpolitischen Erleichterungen. In der Vergangenheit freilich habe die zur Eindämmung des inflationären Druckes verfolgte Politik des knappen Geldes eine nützliche Rolle gespielt. Heute aber käme es dem Wachstum der Volkswirtschaften dieser Länder wie der Weltwirtschaft zustatten, wenn einige weitere Erleichterungen verfügt würden.»

So begrüßenswert die obgenannten Bestrebungen auch sein mögen, so muß vorsichtigerweise vielleicht doch die Frage aufgeworfen werden, ob durch eine forcierte Politik des «billigen Geldes» und durch eine expansive Kreditpolitik nicht neue Inflationsimpulse ausgelöst und damit größeres Unheil und Gefahrenquellen geschaffen würden, als knappes und teures Geld sie darstellen.

Wie dem auch sei, verdienen die Entwicklungen auf den wichtigen internationalen Kapitalmärkten gerade gegenwärtig unsere besondere Aufmerksamkeit, denn Bestrebungen genannter Art sind für unsere schweizerischen Verhältnisse nicht zuletzt deshalb von großem Einfluß, weil dadurch das Zinsgefälle zum Ausland kleiner, der Anreiz zu Kapitalexporten geringer werden könnte. Vorläufig herrscht in Fachkreisen überwiegend die Meinung vor, daß die auf ausländischen Plätzen zu beobachtende Entspannung einstweilen nur den kurzfristi-

gen Geldmarkt in unserem Lande etwas beeinflussen dürfte, daß aber noch einige Zeit verstreichen dürfte, bis solche Spannungsbestrebungen auch den langfristigen Kapitalmarkt erfassen werden.

Die derzeitige Lage im Inland wird übrigens und wie gewohnt auch durch den Notenbankausweis illustriert. Nach den umfangreichen Kapitalbewegungen über das Jahresende belaufen sich die Giroguthaben bei der Nationalbank am 31. Januar wieder auf 2214 Mio Fr., gegenüber 2142 Mio Fr. am gleichen Stichtag des Vorjahres. Die geringe Zunahme um 72 Mio Fr. deutet im ersten Moment auf eine leichte Verbesserung und Verflüssigung des Marktes an. Bei näherem Zusehen aber stellt man fest, daß die Guthaben der Wirtschaft (Banken, Handel, Industrie) Ende Januar dieses Jahres um 106 Mio Fr. geringer waren als letztes Jahr und daß darüber hinaus die Kreditbeanspruchung noch gestiegen ist, indem Diskont- und Lombardkredite dieses Jahr zusammen mit 161 Mio Fr. beansprucht waren, gegen nur 124 Mio Fr. im letzten Jahre. Wenn dazu in Rechnung gestellt wird, daß sich die Bilanzsumme aller Banken im Jahre 1966 wieder um 7–8 Mia Fr. erweitert haben dürfte, muß wohl gesagt werden, daß die Liquidität ersten Grades merklich schwächer geworden ist.

Vom langfristigen Kapitalmarkt ist zu melden, daß Anleihen erster Schuldner zum Satze von 5¼ % nur noch teilweise gute Erfolge zu verzeichnen haben. Einige Kantons- und Kantonalbankanleihen sind zwar als voll gedeckt oder gar überzeichnet worden, waren aber nach Emissionsschluß zum Ausgabekurs kaum mehr anzubringen und die Anleihen der Städte Zürich und Lausanne wurden nicht voll gezeichnet. Das führt wohl dazu, daß die Anleihen anderer, auch guter Schuldner wie diejenigen des Crédit Foncier Vaudois, der Schweizerischen Bodenkreditanstalt oder der Nordostschweizerischen Kraftwerke zum Satze von 5½ % begeben werden mußten.

Dem Vernehmen nach sollen für 1967 Emissionswünsche in der Höhe von 3,7 Mia Fr. gemeldet worden sein. Wenn auch anzunehmen ist, daß diese Wünsche in Erwartung einer Kürzung etwas zu hoch bemessen worden sein könnten, muß unweigerlich mit einer kräftigen Reduktion dieser Begehren gerechnet werden, wenn das Emissionsvolumen der mutmaßlichen Leistungsfähigkeit des Marktes auch nur einigermaßen angepaßt und neue Mißerfolge vermieden werden sollen. So ist denn auch zu hören, daß der Bund nun bereit sein soll, seine demnächst aufzulegende Anleihe mit dem Zinssatz von 5 % auszustatten.

Die Bewegungen an der Zinsfront im vergangenen Jahre und vor allem in den letzten Wochen und Monaten werden aus den von der Nationalbank publizierten Erhebungen deutlich erkennbar. So ist die durchschnittliche Verzinsung der Kassaobligationen bei 12 Kantonalbanken vom Januar 1966 bis Januar 1967 von 4,36 auf 4,86 % gestiegen, während die Verzinsung der Spareinlagen von durchschnittlich 3,25 % auf 3,52 % angestiegen ist. Eine gleichlaufende – wenn auch erfahrungsgemäß langsamere und zögernde – Entwicklung ist auch bei den Hypotheken festzustellen. Für alte I. Hypotheken ist der Durchschnitt von 4,20 % im Januar 1966 auf 4,41 % im Januar 1967 und für neue Darlehen von 4,44 auf 4,70 % angestiegen.

Wenn wir in Rechnung stellen, daß neue langfristige Mittel zur Zeit mehr als 5¼ % kosten und daß vom Totalbestand an Kassaobligationen der Banken dieses Jahr rund 2,3 Mia Fr. zur Konversion gelangen sollen und daß davon 2 Mia Fr. bisher zu 4 % oder weniger verzinslich waren, dann können wir unschwer ausrechnen, daß sich die Kosten der Betriebsmittel im neuen Jahre weiterhin aufwärts entwickeln werden und daß die Auswirkungen auf die Hypothekensätze nicht ausbleiben können.

Für die Raiffeisenkassen ergibt sich aus der Marktlage die Bestätigung der in den letzten Wochen und Monaten gegebenen zinspolitischen Richtlinien. Für Spareinlagen empfehlen wir nach wie

vor den Satz von 3¼ % und für Obligationen auf 5 Jahre fest einen solchen von 5 %. Nur ausnahmsweise und wo regionale Konkurrenzverhältnisse dazu zwingen, soll ein Sparzins von 4 % bewilligt und für Obligationen vielleicht auch auf 3 bis 4 Jahre

schon 5 % bezahlt werden. Solche Passivsätze rechtfertigen aber auf der Schuldnerseite einen Satz von mindestens 4½ % für alte I. Hypotheken, während für neue Darlehen Sätze von 4¾–5 % notwendig sind. J. E.

## Die Entwicklung des Banksparens

Das traditionelle Banksparen, das zur Hauptsache aus Publikumseinlagen auf Spar-, Depositen-, Einlage- und Anlageheften sowie aus Kassenobligationengeldern besteht, hat sich in den letzten Jahren stark ausgeweitet. 1965 wurde die bisher höchste absolute Zunahme mit rund 3,5 Milliarden Franken registriert gegenüber 2,8 Milliarden im Jahre 1964. Der Gesamtbestand an Bankspargeldern erreichte Ende letzten Jahres gemäß den vorliegenden provisorischen Schätzungen rund 39 Milliarden

Franken. Hatte die Zuwachsrate 1963 noch 8,3 Prozent und im darauffolgenden Jahr 8,7 Prozent betragen, so stieg sie 1965 auf 9,8 Prozent an. Die Banksparquote hat sich verhältnismäßig stärker entwickelt als das Volkseinkommen, was bestätigt, daß wieder mehr gespart wird: Der Anteil des bankmäßigen Sparens am Netto-Sozialprodukt unserer Volkswirtschaft erhöhte sich von 5,9 Prozent im Jahre 1963 über 6,1 im Jahre 1964 auf 6,5 Prozent im Jahre 1965.

Banksparen 1960 bis 1965

Bestand an Spargeldern am Jahresende	1960	1961	1962	1963	1964	1965 <sup>1</sup>
	Millionen Franken					
Spareinlagen . . . . .	15 079	16 542	18 077	19 642	21 001	22 689
Depositen- und Einlagehefte . .	2 977	3 585	4 220	4 839	5 314	5 849
Kassenobligationen <sup>2</sup> . . . . .	6 827	7 449	8 048	8 387	9 413	10 698
<b>Total</b>	<b>24 883</b>	<b>27 576</b>	<b>30 345</b>	<b>32 868</b>	<b>35 728</b>	<b>39 236</b>

Jährliche Zu- und Abnahme der Spargelder	Millionen Franken					
	Spareinlagen . . . . .	+ 1 102	+ 1 463	+ 1 535	+ 1 565	+ 1 359
Depositen- und Einlagehefte . .	+ 417	+ 608	+ 635	+ 619	+ 475	+ 535
Kassenobligationen <sup>2</sup> . . . . .	+ 620	+ 622	+ 599	+ 339	+ 1 026	+ 1 285
<b>Total</b>	<b>+ 2 139</b>	<b>+ 2 693</b>	<b>+ 2 769</b>	<b>+ 2 523</b>	<b>+ 2 860</b>	<b>+ 3 508</b>

Jährliche Zu- und Abnahme der Spargelder	in Prozenten					
	Spareinlagen . . . . .	+ 7,9	+ 9,7	+ 9,3	+ 8,7	+ 6,9
Depositen- und Einlagehefte . .	+ 16,3	+ 20,4	+ 17,7	+ 14,7	+ 9,8	+ 10,1
Kassenobligationen <sup>2</sup> . . . . .	+ 10,0	+ 9,1	+ 8,0	+ 4,2	+ 12,2	+ 13,7
<b>Total</b>	<b>+ 9,4</b>	<b>+ 10,8</b>	<b>+ 10,0</b>	<b>+ 8,3</b>	<b>+ 8,7</b>	<b>+ 9,8</b>

<sup>1</sup> Provisorische Schätzung.

<sup>2</sup> Ohne die in den Portefeuilles der Banken liegenden Kassenobligationen.

In ihrem neuesten Bulletin, das der Sparkapitalbildung in der Schweiz gewidmet ist, kommentiert die Schweizerische Bankgesellschaft die sich in diesen Zahlen spiegelnde Entwicklung – unter Berücksichtigung früherer Jahre – unter anderem mit folgenden Feststellungen:

In der Schweiz ist das Banksparen trotz der wachsenden Vielfalt von Anlagemöglichkeiten eine von breiten Volksschichten bevorzugte Form der Ersparnisbildung geblieben. Dies veranschaulicht unter anderem die jährliche Zunahme des Banksparens von rund 214 Franken pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1955 auf rund 600 Franken im Jahre 1965. Auf welcher breiten Grundlage sich das Banksparen stützt, zeigt ferner der Umstand, daß es in der Schweiz seit langem mehr Sparhefte als Einwohner gibt. Ende 1965 entfielen ungefähr 150 Spar-, Depositen- und Einlagehefte auf 100 Einwohner. Im Jahrzehnt 1955 bis 1965 hat die Zahl der Spar-, Depositen- und Einlagehefte von knapp 6,2 Millionen auf rund 8,7 Millionen zugenommen. Obwohl ein Teil der Sparer mehrere Sparhefte besitzt und auch juristische Personen Geldanlagen auf Spar-, Depositen- und Einlageheften vornehmen, weist die große Zahl solcher Hefte doch darauf hin, daß das Banksparen zur Hauptsache aus Einlagen

der breiten Schichten der Bevölkerung besteht. Im gesamtschweizerischen Durchschnitt dürften über 90 Prozent der auf Spar-, Depositen-, Einlage- und Anlageheften angelegten Gelder von Privatpersonen stammen. Der Rest umfaßt insbesondere Einlagen von Gewerbeunternehmungen und Institutionen wie Pensionskassen und Stiftungen. Rund 80 Prozent der schweizerischen Sparhefte gehören zu den sogenannten «kleinen Heften» mit Einlagen von weniger als je 5000 Franken. Auf diese Hefte entfallen rund 30 Prozent aller auf Sparheften angelegten Gelder.

Der Bestand an Sparhefteinlagen, der wichtigsten Komponente des Banksparens, hat sich in der Nachkriegszeit mehr als verdreifacht und belief sich 1965 auf schätzungsweise 22,7 Milliarden Franken oder annähernd 4000 Franken pro Kopf der Bevölkerung. Rund 42 Prozent der Zunahme der Sparhefteinlagen entfielen dabei allein auf die Zinsgutschriften.

Noch wesentlich stärker als die auf Sparheften angelegten Gelder haben die Guthaben auf Depositen- und Einlageheften zugenommen. Die Einlagen auf diesen Konten, die sich von den auf Sparheften angelegten Geldern vor allem durch kürzere Kündigungsfristen und durch eine größere Umsatz-



geschwindigkeit unterscheiden, erreichten Ende 1965 schätzungsweise 5,8 Milliarden Franken und überstiegen damit den Bestand von Ende 1948 um fast das Siebenfache. Ihr überdurchschnittlicher Zuwachs ist teilweise darauf zurückzuführen, daß immer mehr Banken dazu übergangen, Einlagen auf Depositen- und Einlageheften entgegenzunehmen. Von 1948 bis 1964 hat sich die Zahl dieser Bankinstitute nahezu verdoppelt. Die Zahl der Depositen- und Einlagehefte belief sich auf Ende 1964 auf fast 1,2 Millionen.

Im Gegensatz zu den auf Spar-, Depositen- und Einlageheften angelegten Geldern vermochte die Ersparnisbildung durch den Erwerb von Kassenobligationen mit der Gesamtentwicklung des Sparens nicht Schritt zu halten. Ende 1965 war der Bestand an Kassenobligationen bei den Banken mit schätzungsweise 10,7 Milliarden Franken nur anderthalbmal größer als 1948. Der Anteil der Kassenobligationen an den Fremdgeldern der Banken ging im Laufe der Jahrzehnte infolgedessen erheblich zurück. Im Jahre 1964 betrug er noch 13,0 Prozent gegenüber 19,0 Prozent im Jahre 1948 und 35,3 Prozent im Jahre 1932. Die rückläufige Entwicklung dieses traditionellen Finanzierungsinstrumentes der schweizerischen Banken, das mehr und mehr auch von ausländischen Kreditinstituten zur Beschaffung mittelfristiger Gelder verwendet wird, ist in den letzten Jahren vor allem durch die Politik des Noteninstitutes, die Kassenobligationszinsen auf einem möglichst tiefen Niveau zu stabilisieren, verursacht worden. Da diese Interventionen die Anpassung der Kassenobligationszinsen an die Marktbedingungen verzögerten, hat sich die Zunahme der Kassenobligationsgelder zeitweise stark verlangsamt und die Banken gezwungen, vermehrt Gelder auf dem teureren Anleihensmarkt aufzunehmen.

(«Der Sparer», Nr. 4, Dez. 1966.)

Zur Frage des Jugendsparens:

## Banksparen oder Ratenkauf?

Der Gedanke des Jugendsparens beginnt sich immer mehr auszubreiten; kein Zweifel: die Idee fällt auf fruchtbaren Boden. Dieser Umstand ist sicher nicht zuletzt auf die Bestrebungen zurückzuführen, welche einzelne unserer Banken unternehmen, um den Gedanken populär zu machen.

*Ist der Ratenkauf rentabel?*

Gewinnt dergestalt das Jugendsparen bereits beträchtlich an Boden, so erscheint es um so mehr angebracht, wieder einmal jenes Argument aufzugreifen, das in den Diskussionen meist dann in den Vordergrund zu rücken pflegt, wenn der Gedanke des Sparens an sich kritischen Einwänden begegnet. Wir meinen den Ratenkauf, den Kauf auf Abzahlung. Allein bei näherer Prüfung erscheint dieses Argument, soweit es dem Jugendsparen entgegengesetzt werden soll, kaum stichhaltig. Mag auch der Umstand, daß der Ratenkäufer über die Ware sofort verfügen kann, stark ins Gewicht fallen, so sind demgegenüber die Vorteile, welche der potentielle Käufer mit dem Ansparen auf der Bank erzielt, sicher weit überwiegend.

Einmal hat sich das Hauptargument, das für den Ratenkauf und gegen das Banksparen vorgebracht zu werden pflegt, nämlich die Geldentwertung, gewichtsmäßig zweifellos stark vermindert. Dagegen haben die Zinssätze, die dem Sparer geboten werden, eine Höhe erreicht, die sich noch vor zehn

Jahren niemand hätte träumen lassen. Setzt man nun die Aktivzinssätze im Vergleich zu der Zins- und Spesenbelastung, welche der Kauf auf Abzahlung üblicherweise bedingt, so ist der Vorteil des Banksparens vollends unverkennbar. Ein Auto im Wert von Fr. 6000.– z. B. kostet den Ratenkäufer per Saldo ca. Fr. 1600.– mehr, als wenn er angespart hätte; beim Erwerb von Möbeln betragen die Kreditkosten, aufs Jahr berechnet, immer noch 18 %, während beispielsweise die Finanzierungskosten beim Kauf eines Tonbandgerätes, bei monatlicher Abzahlung, umgerechnet eine Zinslast von sage und schreibe über 200 % ergeben. Dazu kommt, daß das Argument der Geldentwertung deshalb in vielen Fällen versagt, weil die Preise jener Güter, die meist auf Raten gekauft werden, wie Automobile, Photoapparate, Grammophone, Fernsehapparate, in den letzten Jahren kaum teurer, häufig aber billiger geworden sind.

«Wer sich Zeit läßt, fährt besser!»

Hier sind dem Banksparer gegenüber dem Ratenkäufer handgreifliche Vorteile erwachsen – wer sich Zeit läßt, fährt besser –, ganz abgesehen von dem Hauptvorteil, der ihm stets gewährt ist: ihm bleibt die Freiheit der Entscheidung. Wie mancher, der einen Ratenkauf mit längeren Fristen tätigte, hätte, wenn er die letzte Rate bezahlt, eigentlich viel lieber das neuere Modell, das dann vielleicht bereits – womöglich noch preiswerter – auf dem Markt ist. Oder würde er nicht überhaupt etwas ganz anderes für sein Geld erwerben, hätte er sich nur seine Entscheidungsfreiheit gewahrt? Solche Überlegungen, nachträglich, und deshalb zu spät angestellt, sind häufiger, als man glaubt. Was auf Raten gekauft wird, unterliegt zudem naturgemäß der Abnutzung, es entwertet sich durch das Alter und wird eben technisch oft überholt. Sicher ist auf jeden Fall, daß sich nur der zum Ratenkauf entschließen sollte, der über eine hinreichende finanzielle Manövrierfähigkeit verfügt. Diese allein kann ihn davor bewahren, daß er zur Unzeit vom Vertrage zurücktreten muß, wenn er von unerwarteten, widrigen Umständen überrascht werden sollte, Zwischenfälle, die immer eintreten können. Sie führen zum Verlust der Ware, nebst den erheblichen Spesen, die in solchen Fällen zwangsläufig erwachsen.

So gebietet das Eigeninteresse, das Sparen zu gutem Zins dem Ratenkauf mit seinen starken Belastungen und Ungewißheiten vorzuziehen. Nicht umsonst ist gerade in den Vereinigten Staaten, die gemeinhin als Eldorado des Abzahlungsgeschäftes gelten, das Sparen – und zumal das Jugendsparen – in jüngster Zeit wieder mächtig in Schwung gekommen, wie übereinstimmend berichtet wird.

## Vorrang des privaten Sparens

Zwischen 1960 und 1965 hat sich die private Sparbildung absolut und relativ vergrößert, während die Ersparnisse der öffentlichen Unternehmen abgenommen haben und die Ersparnisse des Staates und der staatlichen Sozialversicherung (AHV, IV, EO, SUVA) nur verhältnismäßig wenig anstiegen. Während die Sozialversicherung 1959 noch mit einem Drittel des Sparvolumens der wichtigste Sparer war, entstammten 1965 nur noch 27 Prozent diesem Bereich. Die Ersparnisse der privaten Sozialversicherung (Pensionskassen, Gruppenversicherungen, kollektive Unfall- und Krankenversicherung) dagegen stiegen prozentual mit 82 Prozent stärker an als das gesamte Sparvolumen mit einer Zunahme von 66 Prozent. Die private Sozialversicherung trägt heute

annähernd fünfmal mehr zur Sparbildung bei als die öffentliche Sozialversicherung.

Bei den privaten Haushalten stieg die Spartätigkeit von 17,7 Prozent des primären Haushalteinkommens im Jahre 1960 auf 22,3 Prozent im Jahre 1965 an, womit ihr Anteil an der gesamten Sparbildung rund einen Drittel beträgt. 1960 belief sich dieser Anteil nur auf 17,6 Prozent.

Bei den privaten Unternehmern stieg das Sparvolumen bis 1964 gleichmäßig an, blieb im nächstfolgenden Jahr indessen konstant. Die Spartätigkeit nahm im erwähnten Zeitraum um 39,6 Prozent zu, verglichen mit 66,6 Prozent beim gesamten Sparvolumen und 60,7 Prozent beim Nettosozialprodukt. Die Dividendenausschüttungen stiegen in der gleichen Zeit nur um 42,8 Prozent an. Der Schluß liegt nahe, daß die Margen geringer und die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten kleiner geworden sind.

Die Ersparnisse des Staates dagegen stiegen von 1960/61 auf 1964/65 nur um 12,3 Prozent. Daraus ergibt sich, daß die öffentlichen Investitionen zu einem immer geringeren Teil aus den Ersparnissen des Staates finanziert werden können.

Die Entwicklung des Sparens, das sich deutlich auf den privaten Bereich verlagert, zeigt, daß beim Staat höhere Einnahmen höhere Ausgaben zur Folge haben, im privaten Bereich jedoch zu vermehrtem Sparen führen. Die vom Gewerbe vertretene Meinung, wonach nur eine «Politik der leeren Kassen» den Staat zum Sparen veranlassen könne, findet in der Analyse des Sparvolumens ihre Bestätigung. Diese Politik stellt sich als der richtige Weg heraus, die Ausgaben des Staates zu bremsen und damit ein Anwachsen seiner Präsenz zu verhindern. GPD.

## Die Steuererträge in der Schweiz

In dem soeben veröffentlichten *Konjunkturbericht der OECD über die Schweiz* ist auch eine Tabelle über die öffentlichen Finanzen enthalten, die das Steueraufkommen in Bund, Kantonen und Gemeinden, aufgeteilt in direkte und indirekte Steuern, für die Jahre 1963 bis 1965 zum Ausdruck bringt. Die betreffenden Zahlen lauten wie folgt:

Direkte Steuern auf natürlichen Personen	Bund		Kantone und Gemeinden		
	1963	1964	1963	1964	1965
	450	770	640	5305	5850
Direkte Steuern auf Gesellschaften	130	305	180	875	955
					1040

Total direkte Steuern	580	1075	820	6180	6805	7405
Indirekte Steuern	3210	3565	3770	455	475	500

Die Zusammenstellung zeigt zunächst, daß die *direkten Steuern* zusammen in der Schweiz 1965 8,2 Milliarden einbrachten, während der Erlös der indirekten Steuern mit 4,3 Milliarden nicht viel mehr als die Hälfte dieses Ertrages erreichte. Überdies geht aus der Tabelle hervor, daß vom Ertrag der *direkten Steuern neun Zehntel auf Kantone und Gemeinden* entfallen, während der Bund daran nur mit einem Zehntel partizipiert. Umgekehrt bringt der *Bund* von den *indirekten Steuern* nahezu *neun Zehntel* ein, während Kantone und Gemeinden an ihrem Ertrag nur mit gut einem Zehntel beteiligt sind.

# Die Steuerbelastung in der Schweiz

Das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bearbeitete Heft 394 der Statistischen Quellenwerke zeigt Entwicklung und Stand der Steuerbelastung in der Schweiz sowie die Belastungsunterschiede zwischen den Kantonen.

1. Die Arbeitseinkommen wurden im Durchschnitt der Kantonshauptorte durch Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern bei unselbständig erwerbenden verheirateten Pflichtigen ohne Kinder wie folgt belastet:

## Die Steuerbelastung des Arbeitseinkommens

Jahr	Fr. 7000 %	Fr. 15000 %	Fr. 25000 %	Fr. 50000 %
1939	5,8	10,0	12,8	16,5
1955	5,0	9,9	14,3	20,4
1960	4,3	9,3	13,6	20,3
1961	4,2	9,2	13,6	20,3
1962	4,2	9,1	13,6	20,1
1963	3,9	8,8	13,0	19,5
1963*	3,0	7,5	11,8	18,3
1964*	2,9	7,4	11,7	18,3
1965*	2,6	6,8	11,0	17,7

\* Neue Berechnung. Diese geht vom Bruttoeinkommen, nicht mehr vom Arbeitseinkommen nach Abzug der AHV-, IV-, und EO-Beiträge aus.

## Die Steuerbelastung des Vermögens und des Vermögensertrages

Jahr	Fr. 50000 %		Fr. 100000 %		Fr. 200000 %		Fr. 1000000 %	
	1)	2)	1)	2)	1)	2)	1)	2)
1939	19,0	4,4	21,1	4,5	23,9	5,3	31,9	9,6
1955	13,0	5,4	17,1	5,7	21,7	6,6	33,3	13,9
1960	12,2	3,0	15,9	3,0	20,4	3,2	33,0	6,0
1961	11,7	3,0	15,6	3,0	20,1	3,2	33,3	6,0
1962	11,8	3,0	15,6	3,0	20,1	3,2	33,2	6,0
1963	10,8	3,0	14,5	3,0	19,0	3,0	32,1	5,7
1964	10,5	3,0	14,2	3,0	18,7	3,0	31,9	5,7
1965	8,8	3,0	12,4	3,0	17,0	3,0	30,6	5,3

- 1) Kantons- und Gemeindesteuern.
- 2) Bundessteuern.

Kurzfristig gesehen sind die Entlastungen des Vermögens noch spürbarer als jene des Einkommens. Es zeichnen sich hier gewisse Erfolge der Bestrebungen zur fiskalischen Sparförderung ab. Doch dürfen diese nicht darüber hinwegtäuschen, daß die absolute Höhe der Vermögensbelastung

Bei der Würdigung dieser Zahlen ist Vorsicht am Platz. Zunächst liegen der Berechnung Nominaleinkommen zugrunde, so daß die Belastungsziffern auf den einzelnen Pflichtigen bezogen und über einen längeren Zeitraum nicht schlüssig sind. Sie stellen zudem schweizerische Durchschnitte dar und gelten nur für einen ganz bestimmten Typ der Steuerpflichtigen. Trotzdem zeichnen sich allein unter Berücksichtigung der teuerungsbewingten Einkommenserhöhungen, langfristig gesehen, größtenteils Mehrbelastungen ab. Besonders ausgeprägt sind diese in den höheren Einkommensschichten. Es sind also offensichtlich Belastungsverschiebungen zugunsten der untern Einkommen eingetreten. Kurzfristig machen sich die noch in jüngster Zeit da und dort zugestanden Steuererleichterungen bemerkbar. Die Verschlechterung der Finanzlage vieler Kantone und Gemeinden läßt jedoch befürchten, daß die Belastungen bald wieder verschärft werden müssen.

2. Über Entwicklung und heutigen Stand der Vermögensbelastung orientiert die folgende Übersicht. Sie zeigt ebenfalls die Steuerleistung eines Verheirateten ohne Kinder im Durchschnitt der Kantonshauptorte, und zwar in Prozenten eines Vermögensertrages von 4 %.

nach wie vor beachtlich ist und daß insbesondere wieder die hohen Vermögen, langfristig gesehen, vor allem in Kantonen und Gemeinden zu höheren Steuerleistungen herangezogen worden sind.

(«Der Sparer», Nr. 4, Dezember 1966.)

# Drei Bündnerinnen

Wirklich drei schicke Trachtenmeitschi! Zwar nicht Meitschi in der Tracht, sondern Meitschi, die nach etwas trachten, nämlich die drei Empfehlungen des Vorstandes vom Unterverband Bündnerischer Darlehenskassen an der Delegiertenversammlung in Poschiavo den Bündner Kassen beliebt zu machen.

Die erste der Jungfern stellen wir vor als Förderin des Sparens.

Sie möchte die Spartätigkeit im Interessenbereich aller bündnerischen Darlehenskassen intensivieren. Unsere Bündnerin hat das nicht aus sich selbst. Ihre Mutter, die stattliche Sankt Gallerin, war die Anregerin und überreichte ihr dazu eine Stäubchen duftender Ratschläge:

1. Vertrauen schaffen durch gute, statutenkonforme Verwaltung.
2. Mitwirken in der Gründungstätigkeit zur Basisverbreiterung.

3. Mit geeigneter Propaganda die Spartätigkeit stimulieren, auch unter der Jugend.
4. Verständnis und Bereitschaft wecken für regelmäßige Amortisation der Schulden, selbst der Grundpfandschulden im 1. Rang.
5. Besorgte sein für lohnende Verzinsung der Sparkapitalien.

Und nun zählt unsere Bündnerin auf die Gefolgschaft ihrer Kassen und erwartet, daß Vorstände und Aufsichtsräte sich womöglich gemeinsam mit den Vorschlägen der Sankt Gallerin auseinandersetzen und erwägen, wie die aufgezeigten Möglichkeiten vermehrten Sparens für ihr Kassengebiet fruchtbar gemacht werden können, auch neue Gegebenheiten finden, sich Aufgaben stellen, sie mutig anpacken und so lösen, daß das Rechnungsergebnis 1967 den Erfolg der Anstrengungen widerspiegeln wird.

Schwierige Aufgabe? Unsere Bündnerin lächelt: «Nichts leichter und angenehmer als die Förderung

# Personelles

Mit dem 31. Dezember 1966 hat Herr Franz Schmid, Revisor, seinen kritischen Inspektionsgriffel niedergelegt, um als rechnender Rentner noch Jahre der Muße zu genießen und den privaten Ambitionen huldigen zu können. Während Jahrzehnten – Herr Schmid trat 1930 die Stelle beim Verbande an – stellte er sein fachtechnisches Wissen und seine Ausdauer in den Dienst der Raiffeisenkassen. Seinen Sprachkenntnissen entsprechend wurde er in der deutschen und französischen Schweiz eingesetzt, so daß seine ruhige, aber feste Art, die großem Getue abhold war, in weiten Kreisen offenbar wurde. Nicht nur den Betrieben der Darlehenskassen galt sein wacher Blick, sondern allem, was im Kassenschrank, im Büro, in Haus und Garten vorhanden war. Bei seiner angeborenen Exaktheit war er dem forcierten Tempo abgeneigt, und die Uner-schrockenheit entsprach seinem Wesen. Er verstand es, mit dem Kassier näher in Kontakt zu kommen und dessen Familie Aufmerksamkeit zu schenken. Dieses Interesse an der Familie wird es auch gewesen sein, das ihn bewog, das Personal der Zentrale beim Berufsverband zu vertreten. Es war ihm daher Bedürfnis, an einem Abendanlaß von seinen Kollegen und Mitarbeitern Abschied zu nehmen. Wir wünschen dem neuen Kunden unserer Pensionskasse noch recht viele Jahre beschaulichen Lebens und verbinden damit den Dank für seine Arbeit im Raiffeisenhause.

der Spartätigkeit.» Ein Sprichwort sagt: «Man kann nicht den Fünfer und das Weggli haben.» Sparen aber ist eine Tugend, die das Unmögliche möglich macht. Dem Sparer fällt der Fünfer und das Weggli in den Schoß. Er nützt sich selbst, sammelt sich ein Kapital zur Verwirklichung seiner Wünsche und läßt es verzinsen. Gleichzeitig vollbringt er mit seinem Sparen noch eine gute Tat, denn sein Kapital liegt nicht ungenützt, sondern leistet wichtige volkswirtschaftliche Dienste, hilft Projekte der Gemeinden verwirklichen und arbeitet am Auf- und Ausbau unserer Wirtschaft. Die bündnerischen Gemeinden weisen einen ungeheuren Nachholbedarf auf in den Sektoren Wohnbau- und Stallsanierung, Güterzusammenlegungen, Alverbesserungen, Schulhausbau, Gewässerschutz, Kehrlichtbeseitigung, Rensen- und Lawinverbauungen usw. Die Spargelder können mithelfen, diese Riesenaufgabe zu bewältigen.

Unsere bündnerischen Darlehenskassen wiesen Ende 1965 eine Bilanzsumme von 118 Mio Fr. aus, bei einer Zunahme von 8,5 Mio Fr. im Jahre 1965. Auf die gesamte Wirtschaft gesehen ist das immerhin eine beachtliche Kraft und ein erfreulicher Zuwachs an Spargeldern. Diese Dienstleistung unserer Kassen darf sich sehen lassen. Sie soll uns eine kräftige Ermunterung sein zur nachachtlichen Förderung des Sparens. Das 5-Punkte-Programm unserer liebverwahrten Sankt Gallerin kommt uns dabei zu Hilfe. Wichtig ist auch die Mitgliederwerbung. Wachsende Mitgliederzahl bedeutet immer auch eine Zunahme der Sparhefte und der Spargelder. Wir haben Kassen mit 35 Mitgliedern pro 100 Einwohner.

Man achte auch auf die Zahl der Sparhefte, die pro 100 Einwohner entfallen. In der Schweiz zählt man seit langem mehr Sparhefte als Einwohner. Ende 1965 entfielen ungefähr 150 Spar-, Depositen- und Einlagenhefte auf 100 Einwohner. Man rechne das Verhältnis aus für das Geschäftsgebiet der eigenen Kasse und ziehe die richtigen Schlüsse. In den meisten Fällen wird das heißen: vermehrte Werbung.

Die zweite der Jungfern stellen wir vor so quasi als *Verlobte unseres Raiffeisenboten*.

Sie hat ihn nämlich richtig gern und möchte ihn jedem Mitglied ins Haus bringen, möchte ihn estimiert sehen und seine wertvollen Dienste geschätzt wissen.

Soeben bringt mir die Post die Zuschrift eines Vorstandskollegen aus abgelegenen Bergtal, der schreibt: «Unsere Konkurrenz scheut keine Mittel für die Propaganda. Ich meine, daß wir auch mehr tun müssen in dieser Hinsicht, wenn wir Neuland gewinnen und unsere alten Kunden bei der Stange halten wollen. Dabei sollten wir nicht groß Rücksicht nehmen auf die Kosten; wenn die Mittel des Unterverbandes nicht ausreichen, müssen eben die Kassen tiefer in den Sack greifen.»

Einverstanden, und warum nicht mit dem Raiffeisenboten beginnen, ihn im Vollabonnement bestellen, d. h. für alle Mitglieder? Gibt es ein besseres Werbemittel? Und ein billigeres? Im Vollabonnement kostet der Bote nur Fr. 4.– pro Mitglied und Jahr, und dafür kommt er jeden Monat einmal auf Besuch, orientiert über alles, was jeden über Geld interessiert, und erinnert jedesmal an die eigene Kasse. Fürwahr, andere Geldinstitute geben mehr aus für Propaganda und haben für ihr Geld die kleinere Wirkung als wir mit unserem vorzüglich redigierten «Schweizer Raiffeisenboten».

Und wenn der Schritt zum Vollabonnement vorerst zu groß erscheint, so bitten wir, der lieblichen «Spusa» zuliebe wenigstens größtmöglichen Gebrauch von unserem besten Werbemittel zu machen, dem Boten, und ihn, weit über die zehn oder zwanzig Pflichtexemplare hinaus, all den Mitgliedern zu abonnieren, die für ihn Interesse zeigen. Die dritte der Jungfern ist Fürsorgerin. Sie legt jeder Kasse nahe,

*die Sparversicherung für den Kassier*

abzuschließen. Kein Kassier, und amte er im kleinsten Bergdorf, sollte diese Altersfürsorge missen müssen. Da hat der Verband wieder einmal mehr ein vorbildliches Werk geschaffen. Gefallen ist die Einkommensgrenze von Fr. 1500.–. Die Sparversicherung ist für jeden Kassier zugänglich, selbst von neugegründeten Kassen. Es wäre falsch, warten zu wollen, bis das Gehalt eine gewisse Höhe erreicht hat. Grundsatz sei vielmehr:

Kein Kassier ohne Sparversicherung!

Mögen die drei Bündnerinnen so unwiderstehlich wirken, wie es eben so nette Trachtenmeitschi tun können!  
*R. Hottinger*

## Überwälzung der steigenden Zinse unumgänglich

Der Zinssatz für neue landwirtschaftliche Hypothekendarlehen ist in den letzten Monaten stark gestiegen. Im Durchschnitt von zwölf Kantonalbanken erreichte er Mitte Januar 1967 4,65 Prozent gegen 4,35 Prozent vor Jahresfrist und 4,31 Prozent Ende Oktober 1965 (als der Bundesrat letztmals über die wichtigsten landwirtschaftlichen Preisbegehren im Sinne einer Erhöhung des Grundpreises der Milch um 2 Rappen je Kilo und der Richt- bzw. Stützungspreise für Schlachtvieh um 10 bis 20 Rappen je kg Lebendgewicht entschied). Auch für Althypotheken ist eine ähnliche Zinsverteuerung eingetreten, so daß heute im Gesamtmittel ein Hypothekarzinsfuß von 4,53 Prozent gilt, verglichen mit 4,21 Prozent Ende Oktober 1965. Dies stellt das höchste Hypothekarzinsniveau seit Beginn der dreißiger Jahre dar.

Trotzdem läßt sich noch kein Nachlassen der Auftriebendenz feststellen. Der Kapitalmarkt wird weiterhin beherrscht durch die starke Nachfrage der öffentlichen Hand und die Abwanderung langfristiger Gelder ins zinsgünstigere Ausland.

Die Auswirkungen der Zinserhöhung auf das allgemeine Preisniveau zeigten sich bisher infolge der durch den Wohnungsmangel ermöglichten Überwälzungspraxis namentlich in höheren Mietpreisen. Diese wiederum kamen im revidierten Landesindex der Konsumentenpreise durch die halbjährliche, statt wie bisher jährliche Erhebung vermehrt zum Ausdruck. Der von den Lohn- und Gehaltsbezügern und ihren Interessenvertretern mit Erfolg verfochtene Grundsatz des vollen Teuerungsausgleichs führte zu entsprechenden Einkommensanpassungen.

Eine empfindliche Kostensteigerung bewirkte die Zinshausschneise auch für die schweizerische Landwirtschaft. Bei einer Schuldenlast von gegenwärtig 7 bis 8 Milliarden Franken bedeutet die seit Oktober 1965 eingetretene Zinsverteuerung von 0,32 Prozent eine jährliche Mehrbelastung um rund 24 Millionen Franken. Die Landwirtschaft wird deshalb, gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz, darauf bestehen müssen, die gestiegenen Zinsausgaben auf die Verkaufspreise überwälzen zu können. L. I.

## Ein Kunstereignis steht bevor – zur Ehre unseres Landes

Jedermann wird sich gewiß der ruhmreichen Gemälde- und Bildhauereiausstellung ‚Meisterwerke aus schweizerischen Sammlungen‘ erinnern, welche im Jahre 1964 im Palais de Beaulieu in Lausanne anlässlich der schweizerischen Landesausstellung, veranstaltet worden war und weltweite Begeisterung und Bewunderung ausgelöst hatte.

Schon damals hatten die französische Regierung und ihr mit den kulturellen Angelegenheiten betrauter Minister, S. Exz. André Malraux – welcher sich einverstanden erklärt hatte, am Ehrenkomitee der Lausanner Ausstellung teilzunehmen –, die Hoffnung ausgesprochen, die Ausstellung ‚Meisterwerke aus schweizerischen Sammlungen‘ möge eines Tages wieder aufleben, und zwar in Paris, wo sie erneut in einem Rahmen eingebaut würde, der zugleich ihrer Reichhaltigkeit und ihrer Schönheit entspricht.

Heute ist dieser Wunsch unterwegs zur Verwirklichung: nach Ausarbeitung mehrerer Projekte und Studien, denen sich unser ehemaliger Gesandter in Paris, Herr Soldati, gewidmet hat, stellt Frankreich den Sammlern unseres Landes das Museum der ‚Orangerie‘ in der idealen Atmosphäre der Tuileriesgärten zur Verfügung. Das Museum war 1964 und 1965 in Renovation begriffen und hat nun seine prachtvollen Säle mit der Ausstellung der berühmten impressionistischen Sammlung Walter-Guillemaume eingeweiht.

Für den Kenner der Orangerie wird die Nachricht, daß dieses Jahr nicht nur das 1. Stockwerk, sondern auch das Erdgeschoß des Museums den schweizerischen Sammlern reserviert sind, ihre ganze Bedeutung enthüllen, und jedermann wird den Preis schätzen können, den die französische Regierung dieser Ausstellung zumißt, in welcher sie nicht nur das große Kunstereignis des Jahres 1967 erkennt, sondern darüber hinaus noch eine unvergleichliche Demonstration der vorherrschenden Rolle, welche die Kunstliebhaber unseres Landes zugunsten der großen französischen und europäischen Meister des letzten Jahrhunderts und dieses Jahrhunderts spielten und immer noch spielen.

So wird die Würdigung, welche dieser Elite unseres Landes im Jahre 1964 durch die Landesausstellung entboten wurde, bei dieser neuen Gelegenheit eine noch vertiefte Bedeutung gewinnen.

Die Ausstellung ‚Meisterwerke aus schweizerischen Sammlungen‘, deren Organisation den gleichen Personen anvertraut ist, die im Jahre 1964 die Initiative hiezu ergriffen hatten und die durch das Palais de Beaulieu vertreten sind, wird vom 9. Mai bis 30. September 1967 stattfinden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß alle Personen, die mit so viel Freude die Ausstellung gesehen und wieder gesehen hatten, über diese Nachricht lebhaft erfreut sind, sowie über die Möglichkeit, die ihnen geboten ist, nochmals diese herrlichen Werke zu bewundern, aus denen, dank der Hellsichtigkeit und des Kunstsinnes unserer Sammler, ein Widerschein von Ehre und Ansehen auf unser Land zurückstrahlt.  
E. B.

## Der Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften (VOLG) Winterthur

dem 371 Genossenschaften angehören, setzte 1966 für Fr. 305 742 862 Waren um gegen Fr. 289 030 111 im Jahre vorher. Davon entfielen auf landwirtschaftliche Hilfsstoffe (Mineraldünger, Kraftfuttermittel, Sämereien, Ölsaaten, Maschinen und Treibstoffe) 120,4 Mio Fr. (106,2). Bei den Landesprodukten (Obst, Kartoffeln, Wein, Obst- und Traubensäfte, Gemüse, Heu und Stroh, Bienenhonig usw.) ist ein leichter Umsatzrückgang auf 66,5 Mio Fr. (69,7) zu verzeichnen. Der Umsatz bei Haushalt- und Konsumwaren erfuhr eine Erhöhung auf 118,8 Mio Fr. (113,1). Die Inlandgetreideübernahme (Übernahme von Brotgetreide im Auftrag des Bundes), die in den erwähnten Umsätzen nicht unbegriffen ist, belief sich in der gleichen Zeit auf 41,3 Mio Fr. (41,9 Mio Fr.).

Der nach Vornahme der ordentlichen Abschreibungen und einer Zuweisung von Fr. 300 000 an die offene Reserve verbleibende Reinertrag wird zur Ausrichtung einer Rückvergütung von Fr. 1 164 949 an die Genossenschaften verwendet. Fr. 73 132 werden auf neue Rechnung vorgetragen.

## Des echten Mannes Feier...

«Das Volk läßt sich weder durch Worte noch durch Almosen abspesen», schrieb schon vor hundert Jahren der Gründer unserer rändlichen Sozialbewegung. Immer wieder wies Raiffeisen darauf hin, daß das gute Beispiel und der gute Geist von oben kommen müßten und daß «nur das gute Vorbild der Führer jene gegenseitig brüderliche Gesinnung hervorrufen» könne, die zur Erreichung der genossenschaftlichen Ziele notwendig ist.

Alle jene, die glauben, sie könnten sich in Selbstgefälligkeit und Sättheit des Daseins erfreuen und die Hände in den Schoß legen, seien daran erinnert,

daß aus Mangel an Opferfreudigkeit jährlich 20 bis 30 Millionen Frauen, Männer und Kinder in der Welt verhungern. Den sogenannten Entwicklungsländern dadurch zu helfen, daß man in den dort wohnenden Völkern alle Möglichkeiten der Selbsthilfe entwickelt, ist eine Aufgabe, die jeden echten Genossenschafter angeht. Diesen Völkern wird am Anfang aber nicht mit Worten und Ratschlägen, sondern nur durch opferfreudige Taten geholfen werden können.

Mitdenken und mitreden sollen alle, die sich der Raiffeisenarbeit verschrieben haben, aber entscheidend ist das Mithandeln. Nicht durch programmatische Reden oder Aufsätze ist die Genossenschaftsbewegung groß geworden, sondern in erster Linie durch die Tatkraft ihrer Gründer und Mitglieder. Immer wieder hört und liest man vom «Umbruch des Dorfes» und vom «Beginn eines neuen Zeitalters für die Landwirtschaft». Mehr denn je kommt es in dieser Übergangszeit darauf an, daß im richtigen Augenblick das Notwendige auch getan wird. Was man jetzt versäumt, kann vielleicht erst nach Jahren, vielleicht überhaupt nicht mehr gutgemacht werden. Die Goethe-Worte, nach denen die Gründer unserer Raiffeisengenossenschaften gehandelt haben, müssen auch für uns gelten: Des echten Mannes Feier ist die Tat!  
E. B.

## Was bei uns ebenfalls auf Granit stößt

Im Bericht des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Baden (Deutschland) heißt es: «Es wird uns immer wieder der Vorschlag gemacht, eine weitere Rationalisierung durch die Zusammenlegung verschiedener kleiner, nebenamtlich geleiteter Genossenschaften in Nachbargemeinden zu einer größeren Bezirksgenossenschaft zu betreiben. Vom rein geschäftlichen Gesichtspunkt aus wäre eine solche Maßnahme eventuell zu vertreten, im genossenschaftlichen Interesse muß sie aber in der Regel abgelehnt werden.»

Am Verbandstag des gleichen Genossenschaftsverbandes stellte Pfarrer Heer, Eppelheim, fest: Der junge Mensch fragt in seiner Beurteilung der Genossenschaft nicht darnach, wie alt sie ist, wieviel Umsätze sie hat, sondern er läßt sich wesentlich bestimmen von Leitbildern, die die Genossenschaft verkörpern. Sein Ja oder Nein ist nicht bestimmt von Hunderttausenden oder Millionen, die umgesetzt werden, sondern ihm geht es darum, ob nach seiner Meinung die Genossenschaft recht oder falsch geleitet wird, ob der Grundsatz «Einer für alle und alle für einen» auch angewendet wird. Fordern wir von den jungen Bauernsöhnen Verantwortung und geben wir ihnen auch Verantwortung, geben wir ihnen die Möglichkeit, sich in der Genossenschaft zu bewähren.  
Htr.

## Warum arbeiten wir ?

Welch überflüssige Frage, ist man geneigt zu denken, wenn man so gefragt wird. Aber ist diese Frage wirklich überflüssig oder gar sinnlos? Also, warum arbeiten wir?



Natürlich, um Geld zu verdienen, damit wir und unsere Familien davon leben können. In der Auseinandersetzung um den Wert der Arbeit hat man heute häufig den Eindruck, als ob allein die Höhe des Lohnes darüber entscheidet, wie man seine Arbeit bzw. eine Verdienstmöglichkeit wertet.

Es hieße die Augen vor Tatsachen verschließen, wollte man behaupten, das Land und die Landwirtschaft seien von dieser Zeitbewegung zum krasen Materialismus verschont geblieben. Auch der Landwirt kämpft um Gleichberechtigung im wirtschaftlichen Wettbewerb. Er muß darum ringen, wenn er in dieser Zeit nicht restlos untergehen will.

In einem Festvortrag aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Max-Planck-Instituts für Landarbeit und Landtechnik über «Die Aufgabe der Arbeit im menschlichen Leben» zeigte Professor Preuschen, daß die Arbeit für den Menschen etwas mehr bedeutet als nur eine Möglichkeit, Geld zu «machen». Er wies zugleich auf eine Zeiterscheinung hin, die zu Hoffnung Anlaß geben kann.

Die «Zurück-auf-Land-Bewegung» erfaßt immer mehr Menschen. Im Garten rund um das Eigenheim wird geschafft, ohne auf die Arbeitszeit und auf den materiellen Erfolg zu schauen. Zugleich lernt man mit dem Wachsen in der Natur, daß sich Erfolge nicht erzwingen lassen.

Man lernt wieder warten und Bescheidenheit. Man lernt Ehrfurcht vor Mächten und Kräften, die größer sind als der Mensch.

All das aber gehört zum Alltag des Bauern. Er besitzt also bereits die Antwort auf jene Frage, nach der die anderen auf Umwegen erst mühsam suchen müssen.

## Aufgabenverteilung an Obmänner

*Praktische Hinweise zum Schul- und Jugendsparen*

Und wenn dieser Satz auch schon hundert- und tausendmal zerredet worden ist – er behält doch seine Gültigkeit: Wer die Jugend hat, hat die Zukunft. Das ist das bleibende Ziel der Raiffeisenkassen im Schul- und Jugendsparen. Hier verrät der Kassier einer Leihkasse einige Erfahrungen, die er bei allerdings sehr aktiver Betätigung im Schul- und Jugendsparen gewonnen hat.

Glücklicherweise ist unsere Raiffeisenkasse von jeher im Schulsparen tätig gewesen. Wir können von uns behaupten, daß wir seit vielen Jahren ein gutes Vertrauensverhältnis sowohl mit den Schulleitern und Lehrern als auch mit der Elternschaft haben. Da sich mehrere Schulen in unserem Geschäftsbereich befinden, mußten wir seit langem ein gewisses «System» anwenden. Es lautet ganz einfach: Aufgaben und Verantwortung verteilen.

Wir haben uns mit liebevoller Sorgfalt in jeder Klasse einen Jungen oder ein Mädchen als «Obmann» oder «Vertrauensschülerin» ausgesucht und diese als Mittelsmänner benutzt. Dies hatte zwei Vorteile: einmal wurden die Lehrer dadurch in bezug auf mancherlei Kleinkram entlastet, zum andern freuten sich die jungen Menschen, daß ihnen ein Stück Vertrauen und Verantwortung übertragen wurde. Und in allen Fällen haben sie sich mit Eifer bemüht, dieses Vertrauen zu rechtfertigen.

Selbstverständlich haben sie gelegentlich kleine Belohnungen dafür erhalten, ein wenig mehr als die eifrigsten Schulsparer, die auch hie und da

kleine Geschenke bekamen. Wir haben jedoch auch bezüglich des Abwägens des materiellen Werts für diese Geschenke immer den pädagogischen Ratschlag der Lehrer eingeholt und sind dabei gut gefahren.

Auf diese Weise haben wir in unserem Geschäftsbereich insgesamt 17 Jungen und 6 Mädchen als unsere kleine Hilfstuppe gewonnen.

## Abtretung und Verpfändung von Erbrechten

### I. Abtretung

Darüber enthält das Schweizerische Zivilgesetzbuch in Art. 635 eine kurze Bestimmung folgenden Wortlautes:

«Verträge unter den Miterben über Abtretung der Erbanteile sowie Verträge des Vaters oder der Mutter mit den Kindern über den Erbanteil, der diesen von dem andern Ehegatten zugefallen ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (OR 13ff.).

Werden sie von einem Erben mit einem Dritten abgeschlossen, so geben sie diesem kein Recht auf Mitwirkung bei der Teilung, sondern nur einen Anspruch auf den Anteil, der dem Erben aus der Teilung zugewiesen wird.»

Für die nachfolgenden Ausführungen interessiert uns allerdings nur Absatz 2, d. h. die Abtretung des Erbanteiles durch einen Erben an einen Dritterwerber. Hinsichtlich der Form des Abtretungsvertrages schreibt Absatz 1 Schriftlichkeit vor. Es ist in der Literatur und Praxis anerkannt, daß auch der Abtretungsvertrag zwischen einem Erben und einem Dritten gültig ist, wenn er schriftlich abgefaßt wird (Escher, Art. 635 N. 29; BGE 87 II 230; SJK 790 lit. A Ziff. 3). Dieselbe Schriftform genügt, wenn der abgetretene Erbanteil auch Grundstücke umfaßt. Gegenstand des Vertrages ist ja nicht ein Grundstück, sondern ein ideeller Erbanteil, bei welchem sich zum vorneherein nicht unbedingt feststellen läßt, ob er Grundstücke umfaßt.

Welches sind die Wirkungen eines derartigen Abtretungsvertrages? Art. 635 Abs. 2 ZGB sagt, daß die Abtretung dem Dritterwerber kein Recht auf Mitwirkung bei der Teilung, sondern nur einen Anspruch auf den Anteil, der dem Erben aus der Teilung zugewiesen wird, verleiht. Zur Teilung gehört, auch wenn keine sogenannte Realteilung stattfindet, sondern ein Teilungsvertrag abgeschlossen wird, nicht bloß die Feststellung, welche Gegenstände die einzelnen Erben erhalten sollen, sondern auch die Übertragung dieser Gegenstände an sie. Der Dritte, der sich von einem Erben den diesem angefallenen Erbanteil abtreten läßt, kann also nicht verlangen, daß die Miterben seines Vertragspartners diese Gegenstände ihm aushändigen, da dies auf eine Einmischung in die Teilung hinausläufe. Vielmehr verleiht ihm Art. 635 Abs. 2 ZGB nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Veräußerer, dahingehend, daß dieser die Gegenstände, die er bei der Teilung erhalten wird, an ihn übertrage. Es handelt sich also nicht um die Übertragung des Erbrechtes, sondern nur um die des Auseinandersetzungsguthabens. Die Abtretung äußert infolgedessen niemals dingliche Wirkung, sie gibt keinen Anspruch auf automatischen Eigentumsübergang. Der Erwerber des Erbanspruches hat das Recht auf die Verschaffung der bei der Teilung auf den abgetretenen Anteil entfallenen Gegenstände, bei Grundstücken durch Grundbucheintragung, bei Mobilien durch bloße Übergabe, bei Forderungen durch Zession. Wir haben es daher mit einem dreifachen Vermögensübergang zu tun, zunächst vom Erblasser auf die Erbengemeinschaft

(Universalsukzession), sodann von letzterer auf den abtretenden Erben (Singularsukzession durch schriftlichen Teilungsvertrag oder Realteilung) und endlich vom abtretenden Erben auf den Erwerber des Erbanteiles.

Somit steht fest, daß der Dritterwerber selber niemals erben wird und demzufolge es auch völlig ausgeschlossen ist, daß er irgend welche, den Erben zustehende Rechte geltend machen kann. Bei seinen Ansprüchen hat er sich ausschließlich an seinen Vertragspartner zu halten, und jede Einwirkung auf die übrigen Erben ist ihm versagt, d. h. letztere brauchen sich darum keineswegs zu kümmern.

Ist nun allenfalls die Anzeige der Abtretung an die Miterben des Veräußerers ein dingliches Mittel, um mit Sicherheit damit rechnen zu können, daß der Erwerber die den Erbanteil umfassenden Gegenstände auch tatsächlich erhält. Diese Frage hat das Bundesgericht in dem bereits zitierten Entscheid 87 II 225 eindeutig verneint. Die Abtretung eines Erbanteils an einen Dritten begründet nur einen obligatorischen Anspruch des Erwerbers gegen den Veräußerer und stellt daher keine Abtretung im üblichen Sinne dar. Infolgedessen sind hier die Bestimmungen nicht anwendbar. Die Miterben des Abtretenden haben nicht die Stellung von Drittschuldnern, die sich nach erfolgter Notifikation von ihren Verbindlichkeiten nur noch durch Leistung an den Erwerber gültig befreien könnten. Die Abtretung des Erbanteils läßt zwischen dem Dritterwerber und den Miterben des Veräußerers überhaupt keine rechtlichen Beziehungen entstehen. Trotz erfolgter Anzeige und Bestätigung der Kenntnisnahme davon, steht es den Miterben völlig frei, das Erbverhältnis des Veräußerers diesem direkt auszuhändigen. Tun sie dies, so hat der Dritterwerber keine Möglichkeit, sie in irgendeiner Weise verantwortlich zu machen.

Eine gewisse Sicherheit läßt sich für den Dritterwerber dadurch erreichen, daß er den Zedenten vertraglich verpflichtet, ihn laufend über den Stand der im Gange befindlichen Teilung oder schon vorher zu orientieren. Kommt der Veräußerer dieser Orientierungspflicht nicht nach, so kann der Erwerber höchstens aus diesem Titel Schadenersatz von ihm fordern. Zweckvoll wäre eine derartige Klage aber nur, wenn der abtretende Miterbe über genügend finanzielle Mittel verfügen würde.

Von größerer Bedeutung wäre vielleicht die Orientierungspflicht in dem Falle, da der Erblasser einen Willensvollstrecker ernannt hat. Würde dieser eine solche Orientierungspflicht vertraglich anerkennen, so könnte er dabei auch behaftet werden.

Auf Grund der bisherigen Darlegung muß wohl jeder Leser zum Schlusse kommen, daß der Erwerber eines Erbanteiles praktisch macht- und schutzlos sei und einzig und allein auf den guten Willen seines Vertragspartners abstellen könne. Dem ist indessen doch nicht so. Der Erwerber kann die Gefahren, denen er infolge der prekären Rechtsstellung ausgesetzt ist, durch gewisse Sicherungsmaßnahmen wenigstens zum Teil abwenden.

a) Er läßt sich vom Veräußerer ermächtigen, diesen bei der Erbteilung zu vertreten. Der Zedent bleibt natürlich Erbe, aber es steht ihm frei, mittels Generalvollmacht einen Dritten, auch wenn es sich bei diesem um den Zessionar handelt, zu ermächtigen, an der Erbteilung mitzuwirken. Der Dritterwerber handelt dann ja nicht in seinem eigenen, sondern im Namen des abtretenden Erben. Das Erbverhältnis wird also ihm ausgehändigt, so daß er nicht auf den guten Willen des Veräußerers angewiesen ist.

b) Auf Grund von Art. 609 Abs. 1 ZGB verlangt er, daß anstelle des Veräußerers die zuständige Behörde bei der Teilung mitwirke. Dann nimmt diese Behörde die Erbschaftsgegenstände für ihn entgegen. Er kann auch die zuständige Behörde um Einleitung und Durchführung gerichtlicher Maßnahmen ersuchen. Über ein entsprechendes Vorgehen entscheidet sie nach eigenem Ermessen. Entspricht sie dem Gesuch, so erfolgt die Prozeßführung auf Rechnung und Gefahr des Gesuchstellers (BGE 85 II 606).

c) Der Erwerber kann auch das Einverständnis sämtlicher Miterben dafür einholen, daß er anstelle des Zedenten bei der Teilung mitwirke. In diesem Falle werden selbstverständlich die den Erbanteil bildenden Gegenstände ebenfalls direkt auf ihn übertragen (ZBGR 33 [1952] 196).

Mit diesen 3 Möglichkeiten schützt sich der Erwerber gegen die Gefahr, daß der Veräußerer bei der Erbteilung seine Interessen verletzt oder die aus der Teilung empfangenen Gegenstände nicht auf ihn überträgt, sondern darüber anderweitig verfügt.

Im Falle der Abtretung eines Erbschaftsanteiles stellt sich begreiflicherweise auch die Frage nach der Haftung für die Erbschaftsschulden. Der abtretende Erbe bleibt Erbe und haftet demzufolge gemäß Art. 639 ZGB solidarisch mindestens bis 5 Jahre nach der Teilung. Zu dieser Solidarhaft gesellt sich aber auch die obligationenrechtliche Haftung des Erwerbers aus der Vermögensübernahme. Seine Haftung ist aber nur eine Teilhaftung, bezieht sich also nur auf die zum abgetretenen Erbteil gehörenden Schulden. Seine Verpflichtung beginnt, sobald den Gläubigern die Übernahme mitgeteilt und die öffentliche Auskündigung erfolgt ist (Art. 181 OR).

### II. Verpfändung

Die Möglichkeit der Verpfändung eines Erbanteiles ergibt sich nicht aus Art. 635, sondern daraus, daß einzelne Erbschaftsgegenstände während der Dauer der Erbengemeinschaft verpfändet werden können. Es handelt sich dabei um die Verpfändung von erst in Zukunft (bei der Teilung) zu erwerbenden Sachen (Escher, Art. 635 N. 32). Das Bundesgericht läßt die Verpfändung eines Erbanteiles ebenfalls ausdrücklich zu (BGE 87 II 228).

Über die Form dieses besondern Verpfändungsvertrages schweigt sich das Gesetz aus. Es gelten daher die Formvorschriften für gewöhnliche Pfandbestellungsverträge. Wenn also der Nachlaß Liegenschaften umfaßt, so bedarf der Verpfändungsvertrag zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung (Escher, Art. 635 N. 33; SJK 790 lit. A Ziff. 3). Dasselbe gilt für die Bestellung einer Nutznießung an einem Erbanteil zwischen einem Erben und einem Dritten.

Die Wirkungen eines Verpfändungsvertrages mit Bezug auf einen Erbanteil gehen nicht weiter als beim Abtretungsvertrag. Der Pfandgläubiger kann unter Vorbehalt des Falles, daß der verpfändende Erbe ihn hiezu ermächtigt hat, so wenig wie der Dritte, dem ein Erbanteil abgetreten wurde, berechtigt sein, bei der Teilung mitzuwirken. Die Übertragung der dem Verpfänder zugeteilten Gegenstände an diesem kann deshalb nicht von der Zustimmung des Pfandgläubigers abhängig gemacht werden. Infolgedessen findet hier Art. 906 Abs. 2 ZGB, wonach der von der Verpfändung einer Forderung oder eines andern Rechts benachrichtigte Schuldner an den Verpfänder nur mit Einwilligung des Pfandgläubigers zahlen darf (und umgekehrt), keine Anwendung. Durch die Verpfändung erhält somit der Pfandgläubiger nur einen persönlichen Anspruch gegen den Verpfänder auf Bestellung eines Pfandrechtes an diesen Gegenständen. Bei einem derartigen Anspruch haben aber die Miterben und allenfalls auch ein Willensvollstrecker beim Vollzug der Teilung keinerlei Rücksicht zu nehmen (BGE 87 II 228/229).

### III.

Mit der Behandlung dieses Problems ging es uns darum, einmal mehr eine rechtlich interessante Frage etwas ausführlicher zu beleuchten. Als Sicherheiten für Darlehen oder Kredite müssen derartige Abtretungs- und Verpfändungsverträge unberücksichtigt bleiben. Wenn sie nämlich nicht ganz sorgfältig abgefaßt sind, bieten sie eindeutig weniger Sicherheit als normale Abtretungs- und Verpfändungsverträge. Gewöhnliche Abtretungsverträge sind aber auf Grund von Art. 38 der neuen Wegleitung für den Vorstand als Garantien völlig ausgeschlossen. Um so mehr muß dies für Abtretungs- und Verpfändungsverträge gelten, die einen Erbanteil betreffen.

Dr. G.

# Zentralkasse des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

## Bilanz per 31. Dezember 1966 (64. Geschäftsjahr)

<b>Aktiven</b>	Fr.	<b>Passiven</b>	Fr.
Kasse, Giro- und Postcheckguthaben . . . . .	28 342 334.61	Bankenkreditoren auf Sicht . . . . .	1 057 023.54
Coupons . . . . .	20 990.40	Darlehenskassen-Kreditoren auf Sicht . . . . .	182 813 739.—
Bankendebitoren auf Sicht . . . . .	871 643.71	Darlehenskassen-Kreditoren auf Termin . . . . .	380 994 500.—
Bankendebitoren auf Zeit . . . . .	36 938 500.—	Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht . . . . .	11 620 167.86
Darlehenskassen-Debitoren . . . . .	26 359 980.—	Kreditoren auf Zeit (mehr als ein Jahr Fr. 200 000.—) . . . . .	3 301 729.60
Wechsel . . . . .	23 536 349.95	Sparkasse . . . . .	28 402 239.36
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung (landwirtschaftliche Organisationen) . . . . .	9 633 610.90	Depositen . . . . .	3 348 830.79
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung davon mit hypothekarischer Deckung Fr. 12 356 598.—	14 758 016.11	Kassenobligationen . . . . .	14 987 500.—
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung davon mit hypothekarischer Deckung Fr. 2 185 667.45	4 217 709.85	Pfandbriefdarlehen . . . . .	4 000 000.—
Kontokorrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich- rechtliche Körperschaften . . . . .	86 822 281.50	Sonstige Passiven . . . . .	1 444 876.50
Hypothekaranlagen . . . . .	191 393 272.69		
Wertschriften . . . . .	234 375 770.—		
Bank- und Bürogebäude (Versicherungswert Fr. 1 420 000.—) . . . . .	1 100 000.—		
Andere Liegenschaften (Versicherungswert Fr. 2 726 000.—) . . . . .	2 090 000.—		
Sonstige Aktiven . . . . .	3 913 249.65		
<b>Bilanzsumme</b>	<u>664 373 709.37</u>		
		<b>Eigene Gelder</b>	
		Geschäftsanteile . . . . .	22 000 000.—
		Reserven . . . . .	10 350 000.—
		Gewinnvortrag . . . . .	53 102.72
		<u>Bilanzsumme</u>	<u>* 32 403 102.72</u>
		<u>Bilanzsumme</u>	<u>664 373 709.37</u>

\* Inkl. Fr. 22 000 000 Nachschußpflicht laut Art. 9 der Statuten ergibt sich ein Total-Garantiekapital von Fr. 54 403 102.72.

Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen) Fr. 1 869 575.61.

## Gewinn- und Verlustrechnung pro 1966

<b>Ertrag</b>	Fr.	<b>Aufwand</b>	Fr.
Saldovortrag vom Vorjahre . . . . .	46 809.17	Passivzinsen . . . . .	19 120 782.41
Aktivzinsen . . . . .	15 793 268.54	Verbandsbehörden, Personal der Zentralkasse . . . . .	890 814.05
Kommissionen . . . . .	328 582.86	Gehalte, Reisespesen und übrige Kosten der Revisions- abteilung . . . . .	1 192 877.28
Ertrag des Wechselportefeuilles . . . . .	1 057 212.77	Beiträge an Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal . . . . .	159 597.95
Ertrag der Wertschriften . . . . .	6 545 055.10	Geschäfts- und Bürokosten, Verbandstag . . . . .	177 748.58
Ertrag der Liegenschaften . . . . .	34 349.35	Steuern und Abgaben . . . . .	510 753.90
Revisionsgebühren . . . . .	362 699.85	Abschreibungen auf Mobilien . . . . .	149 372.75
		Abschreibungen auf Liegenschaften . . . . .	212 928.—
		<b>Reingewinn</b> . . . . .	<u>1 753 102.72</u>
<b>Total</b>	<u>24 167 977.64</u>	<b>Total</b>	<u>24 167 977.64</u>

## Gewinnverteilung

Geschäftsanteilszinsen 5 % von Fr. 21 000 000.— . . . . .	1 050 000.—
Zuweisung an die Reserven . . . . .	650 000.—
Vortrag auf neue Rechnung . . . . .	53 102.72
<b>Total</b>	<u>1 753 102.72</u>

## Neuerungen beim Rechnungsabschluß

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der neuen Buchhaltungsanleitung ist bei den Jahresbelegen in der Reihenfolge der Kolonne eine Änderung vorgenommen worden. Während bisher auf dem Genossenschaftsanteil-, Sparkassa-, Obligationen- und Kontokorrent-Beleg nach dem Anfangssaldo das Haben-Kapital erschien, wird analog der Kontoführung auf den bevorstehenden oder bereits vorgenommenen Neuausgaben dieser Formulare nunmehr zuerst das Soll-Kapital aufgeführt und nachher die Haben-Summe. Deswegen können die Darlehenskassen jedoch einen bestehenden Vorrat in den meisten Fällen doch noch verwenden. Zur Erleichterung der Abschlußarbeiten sollen aber für eine Anlageart im gleichen Rechnungsjahre Belege derselben Ausgabe zur Verwendung gelangen, d. h. nur die alten oder nur die neuen Belege, wobei aber z. B. für die Sparkassa die bisherigen gebraucht werden können, während für Kontokorrent die Neuausgabe angewandt wird. Das Lager an Belegen sollte den Verbrauch von 2 Jahren nicht überschreiten.

## Einsendung des Rechnungsabschlusses 1966 an den Verband

Eine hohe Anzahl der Darlehenskassen hat dem Verbands die Jahresrechnung pro 1966 mit den bezüglichen Belegen zur Entnahme der Ziffern für die eigene Statistik, die die bankgesetzliche Publikation des Standes darstellt, bereits zugesandt. Diese Angaben sind auch erforderlich für die Weiterleitung an die volkswirtschaftliche Abteilung der Schweizerischen Nationalbank.

Wie in den Verbandsstatuten festgelegt, sind die Rechnungsabschlüsse dem Verband *bis spätestens 1. März zuzustellen*. Wir ersuchen die Darlehenskassen auf Einhaltung dieses Termins und auf möglichst selbständige Erstellung der Rechnung bedacht zu sein und uns die Unterlagen nach vollständiger Zusammenstellung sofort zukommen zu lassen.

Sollte aus irgendeinem Grunde die Fertigstellung auf diesen Termin nicht möglich sein, wollen Sie uns dies mitteilen, damit wir frühzeitig unsere Dispositionen für die Mithilfe eines Verbandsvertreters treffen können. *Verband*

## Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

**Eggersriet SG.** Am 14. Januar 1888 wurde Konstantin Graf geboren, und mit sechzehn nach ihm noch kommenden Geschwistern verlebte er in Eggersriet auf dem kleinen Bauerntum seiner Eltern – zwar in bescheidenen Verhältnissen, aber sicher wohlgeborgten – seine Jugend. Er hat dabei gelernt, streng zu arbeiten, sich anzupassen, sich für andere einzusetzen und das Leben zu meistern. Er war ein froher Mensch und allenthalben geschätzt.

Seine natürliche Intelligenz und Schaffenskraft verhalfen ihm dazu, nicht nur für seine Familie eine solide Existenz mit schönem Eigenheim zu erreichen, sondern sich auch der Öffentlichkeit weitgehend in uneigennützigster Weise zur Verfügung zu stellen. In seiner Gemeinde gibt es kaum eine Aufgabe oder Beamtung, die er nicht – meist längere Zeit – erfüllte und dabei stets gewissenhafte Arbeit leistete. Im Jahre 1932 wurde ihm in einmütigem Vertrauen das Kassieramt der Darlehenskasse übertragen. Damals war allerdings die Dorfkasse (gegründet 1908) mit 56 Mitgliedern und 490 000 Fr. Bilanz noch ziemlich klein. Es ist sicher auch sein großes Verdienst, wenn sich die gemeinnützige Institution während seiner Amtszeit ganz stark entwickeln konnte. Der Mitgliederbestand ist auf 95

angewachsen. Die anvertrauten Gelder haben 3 Mio Fr. überschritten, und es ist ein Reserve-Vermögen von über 200 000 Fr. ausgewiesen. Kassier Graf hat als überzeugter Genossenschaftler der Raiffeisensache seine besten Kräfte gewidmet. Bis ins hohe Alter besorgte er die Verwaltung in bester Weise, und schon rüstete er sich für den Rechnungsabschluß 1966. Gleichzeitig aber gab er auf Jahresende dem Präsidenten seinen Rücktritt bekannt. Ganz unerwartet setzte am 30. Dezember 1966 ein Schlaganfall seinem segensreichen Wirken ein Ende. Sein Andenken bleibt in hohen Ehren. —ch—

**Hochwald SO.** Am 9. Januar, kurz vor seinem 75. Geburtstag, starb im Spital in Dornach Meinrad Distel, alt Gemeindevorsteher. Mit dem Verstorbenen verliert unser Dorf eine markante Persönlichkeit. Sein Wirken in unserer Gemeinde war von großer Bedeutung, und was er als Gemeindeoberhaupt geschaffen hat, wird sich in unserer Gemeinde noch auf Jahrzehnte hinaus auswirken.

Meinrad Distel wurde am 10. Januar 1892 geboren. Nach der Schulentlassung trat er in den Dienst der Postverwaltung und diente der PTT als tüchtiger und gewissenhafter Beamter auf verschiedenen Postbüros, hauptsächlich in Basel.

Auch die Öffentlichkeit wurde auf die Talente des jungen Mitbürgers aufmerksam. Im Jahre 1925 wurde er zum Gemeindevorsteher und vier Jahre später zum Ammann gewählt. Volle zweidreißig Jahre versah er das nicht immer dankbare Amt des Gemeindevorstehers.

Als im Jahre 1929 die Darlehenskasse gegründet wurde, wählte die Gründungsversammlung Meinrad Distel zum Präsidenten des Aufsichtsrates. Schon zwei Jahre später, im September 1931, wurde er zum Vorstandspräsidenten gewählt, welches Amt er bis zu seinem Tode ausübte. Er setzte sich für unsere Dorfbank mit ganzer Kraft und voller Hingabe ein, und es war für ihn eine große Genugtuung, das schöne Werk wachsen und gedeihen zu sehen.

Als er am Weihnachtstag das Spital in Dornach aufsuchte, glaubte wohl niemand, daß er als Toter in sein geliebtes Dorf heimkehren würde. Ein recht ausgefülltes Leben hat seinen Abschluß gefunden.

Für Deine treuen Dienste danken wir Dir übers Grab hinaus und werden Dir ein ehrendes Andenken bewahren. Ruhe im Frieden!

## Generalversammlungen

**Cham ZG.** Die Generalversammlung der Darlehenskasse Cham, welche am 2. Februar 1967 im Neudorf in Cham stattfand, war mit 285 Anwesenden sehr stark besucht. Der Vorstandspräsident, Herr Josef Greter, eröffnete die Versammlung in gewohnt schneidiger Art. Das Protokoll der letzten Generalversammlung wurde vom Aktuar, Herrn Josef Bieri, verlesen und von der Versammlung genehmigt. In seinem vorzüglich abgefaßten Jahresbericht behandelte der Vorsitzende hauptsächlich Fragen des Kaufkraftschwundes des Schweizer Frankens und der Zinsentwicklung. Die stets steigenden Zinssätze sind in der Hauptsache eine Folge des sehr starken Kapitalexportes ins Ausland zufolge besserer Verzinsung. Eine gesamtschweizerische Angleichung wird unumgänglich sein. Aus dem Rechenschaftsbericht des Kassenvorstandes ist zu entnehmen, daß die Bilanzsumme um rund 1,1 Mio Fr. gestiegen ist und per 31. Dezember 1966 Fr. 11 140 169.20 beträgt. Die starke Zunahme ist hauptsächlich bei den Spareinlagen festzustellen. Dieselben betragen nun Fr. 6 929 068.64, verteilt auf 2341 Sparhefte. An erstklassigen Hypotheken innerhalb der Gemeinde wurden pro 1966 rund 1,2 Mio Fr. neu übernommen, so daß dieselben nun mit Fr. 7 624 700.– zu Buch stehen. Der Reinertrag ist dieses Jahr trotz gedrückten Zinssätzen mit Fr. 37 855.50 erfreulich ausgefallen. Nach Abschreibung an der Treasanlage von Fr. 12 700.– und Fr. 2000.– Rückstellung konnten Fr. 23 155.50 den Reserven zugewiesen werden, welche damit die Höhe von Fr. 214 128.65 erreichten. Rechnung und Bilanz wurden auf Antrag des Aufsichtsrates von der Versammlung unter Dechargerteilung an die Verwaltungsorgane einstimmig genehmigt. Die ordentlichen Erneuerungswahlen verliefen in beständigem Sinne. Nach nur fünfzigminütiger Dauer konnte der Vorsitzende die glänzend verlaufene Versammlung schließen. Bei der Auszahlung des Geschäftsanteilszins und einem schmackhaften Imbiß bot sich Gelegenheit zu anregender Unterhaltung. J. H.

**Häggeneschwil SG.** Die Generalversammlung unserer Darlehenskasse konnte auch dieses Jahr schon auf den 2. Februar angesetzt werden. Der Einladung folgte wiederum eine stattliche Zahl der Kassamitglieder, so daß Präsident Anton Stäger im Gasthaus zur Krone einen vollbesetzten Saal begrüßen durfte.

Nach dem Verlesen des Protokolls der letzten Hauptversammlung warf der Vorsitzende in seinem Jahresbericht einen Rückblick auf das verflossene Wirtschaftsjahr. Er erörterte darin besonders das Problem des weitergeschrittenen Schwundes der Kaufkraft unseres Schweizer Frankens.

Eine Hauptursache dieser betrüblichen Erscheinung ist die Tatsache, daß das Verhältnis zwischen Ersparnisbildung und Ausgaben gestört ist. Wohl ist die Sparquote pro Kopf der Bevölkerung wesentlich gestiegen. Aber in noch viel stärkerem Maße haben in den vergangenen Jahren die Investitionen zugenommen, die Ausgaben für Bauten aller Art, für Mechanisierung in Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, die Ausgaben für Verbesserung und Hebung des Lebensstandards. Parallel dazu sind auch die Ansprüche an die öffentliche Hand, Staat und Gemeinde, und damit die Verschuldung gewachsen.

Der Appell an die Bevölkerung in der anläßlich der Jahrestagung des Verbandes in Basel gefaßten Entscheidung, durch vermehrte Zurückhaltung in den Ansprüchen an die öffentliche Hand mitzuhelfen, Ersparnisbildung und Ausgaben besser miteinander in Einklang zu bringen, verdient daher volle Unterstützung.

Nach einer kurzen Totenehrung für zwei verstorbene Mitglieder erhielt Verwalter Alois Beeli das Wort zur Jahresrechnung 1966. In einläßlicher, sachkundiger Weise erläuterte er die vorliegende Rechnung und stellte mit Befriedigung fest, daß unsere Bevölkerung die Dienste der Kasse auch im vergangenen Jahr wieder reichlich in Anspruch nahm.

Von dem in 14 741 Posten umgesetzten Geldverkehr von 64,1 Mio Fr. blieben der Kasse Fr. 759 793.–, so daß die Bilanzsumme sich auf Fr. 14 814 843.– erhöhte. Etwa 86 Prozent des gesamten Umsatzes fallen auf den Kontokorrentverkehr, was insbesondere auf die rege Bautätigkeit des letzten Jahres zurückzuführen ist. Unter den Aktiven bildeten die Hypotheken, nach einer Zunahme von Fr. 343 000.–, mit Fr. 8 428 000.– den größten Posten.

Unter den Passiven haben die Obligationen um Fr. 583 000.– zugenommen und den Bestand von Fr. 5 461 500.– erreicht. Das Konto Sparkasse ist mit Fr. 5 635 935.– ausgewiesen.

Auch das Ergebnis der Ertragsrechnung kann mit Genugtuung erfüllen. Nach einer Rückstellung für eine Buchungsmaschine und einer Abschreibung am Kassengebäude in der Höhe von Fr. 10 000.– wurde ein Reingewinn von Fr. 28 198.– erzielt und dem Reservefonds zugewiesen, der nun mit Fr. 703 754.– ein solides Fundament unseres Instituts bildet.

Namens des Aufsichtsrates erstattete Josef Gerig, alt Lehrer, Bericht über das Ergebnis der Geschäftsprüfung. Es sind nun 45 Jahre her seit der Gründung der Darlehenskasse, die aus dem 1869 gegründeten Sparverein hervorgegangen ist. Die bis 1922 vom Sparverein angesammelten Reserven von Fr. 50 000.– wurden der nachfolgenden Darlehenskasse überlassen und bildeten den Grundstock für den heutigen Reservefonds.

Nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Versammlung referierte Gemeindevorsteher Franz Rüdüsüli über aktuelle Gemeindefragen und Steuerrevision. Auch er betonte die bereits von Präsident und Verwalter geäußerte Notwendigkeit der Einschränkung und Zurückhaltung in der Ausführung nicht dringlicher Bauten seitens der öffentlichen Hand, sowohl in Bund, Kanton und Gemeinde. Mit Interesse vernahmten die Zuhörer seine Ausführungen über die der Gemeinde harrenden baulichen Aufgaben der nächsten Zeit, unter denen namentlich die Kanalisation und die Kläranlage noch bedeutende Anstrengungen erfordern wird.

Mit dem Dank für den Vortrag und einem allseitigen Dank schloß der Vorsitzende die Tagung. e/

**Niederwil SG.** Die neuesten Abschlußzahlen über das 12. Geschäftsjahr unserer jungen Darlehenskasse legen Zeugnis ab über eine erfreuliche Aufwärtsbewegung. Der Umsatz ist um rund 0,5 Mio Fr. auf Fr. 5 931 630.– gestiegen, der sich in 2144 Tagebuchposten ergab (im Vorjahr 1837). Die Bilanzsumme erreichte Fr. 2 179 511.– (Fr. 1 934 761.–). Nach Vornahme der Abschreibungen wird ein Reingewinn von Fr. 3006.– ausgewiesen, der den Reservefonds auf Fr. 18 559.– ansteigen läßt. Der Sparheftbestand ist um 51 Hefte auf 445 angewachsen, auf die eine Einlage summe von Fr. 1 571 800.– entfällt (Fr. 1 404 957.–). Die Generalversammlung der 64 Genossenschaftler findet am 4. Februar im Restaurant Krone statt.

**Wängli TG.** Unter dem Vorsitz von Herrn Kantonsrat G. Höpli, Geschäftsführer der GLIB, waren die Mitglieder der Darlehenskasse Wängli auf Mittwochabend, den 28. Dezember 1966, zu einer außerordentlichen Generalversammlung eingeladen. Es gilt, für den An- und Umbau des heute zu klein gewordenen Kassengebäudes den nötigen Kredit zu bewilligen. Als vor dreißig Jahren das jetzige Gebäude erstellt wurde, ahnte wohl keiner, daß sich die Darlehenskasse so rasch entwickle. Heute ist sie die zweitgrößte im Thurgau. Bei einem Umsatz von weit über 100 Millionen Franken der Darlehenskasse sind die Räumlichkeiten zu klein geworden. Abhilfe ist dringend. Herr Architekt Gremlí, Kreuzlingen, erläuterte seinen wohlgedachten Plan. Im Anbau wird ein Luftschutzkeller untergebracht. Die bestehenden Parterreräumlichkeiten werden umgebaut, um mehr Raum für Büro und Buchhaltung zu gewinnen. Eine Alarmvorrichtung soll jederzeit sofort in Betrieb gesetzt werden können. Bis Ende Oktober sollen die Bauarbeiten fertig sein. Fast einstimmig genehmigten die Mitglieder den für den An- und Umbau nötigen Kredit von 280 000 Franken.

**Willisau LU.** Recht früh im Jahr konnten wir unsere GV abhalten, nämlich schon am 31. Januar. Präsident Julius Birrer leitete die Verhandlungen sehr gewandt und gab gleich zu Beginn seiner Freude über den guten Rechnungsabschluß Ausdruck.

Wie stets war auch dieses Jahr das Protokoll von Herrn Alfred Chappuis sehr umfangreich und ausführlich verfaßt. Es wurde mit bestem Dank genehmigt. Hierauf orientierte der Präsident über die Kaufverhandlungen um die Bleichenau mit der Erbgemeinschaft Schwegler. Er konnte mitteilen, daß ein Kaufvertrag ausgearbeitet worden war, der verlesen und genehmigt wurde. Somit ist unsere Kasse künftig in einem eigenen Heim zu Hause.

Zum Traktandum Rechnungsablage sprach Präsident Birrer über zwei Probleme, die für den Geldverkehr von heute typisch sind: die fortschreitende Geldentwertung und die immer noch steigenden Zinssätze. Er erinnerte an den Appell, der letzten Sommer von der Delegiertenversammlung in Basel ausging, und worin zur Förderung des Sparwillens und zum Maßhalten in den Investitionen aufgerufen wurde. Für unsere Kasse steht das Zinsproblem im Vordergrund. Gesetzliche Vorschriften über Höchstzinssätze sind erfahrungsgemäß fragwürdig, da sie unter dem Druck der Verhältnisse anderweitig umgangen werden. Für unsere Kasse gelten ab 1. Januar folgende Ansätze: Spareinlagen: 3½ %; Konto-Korrent: 1¾ %; Obligationen 4½ und 5 %; alte Hypothekendarlehen: 4½ %; neue: 4¾ %; Konto-Korrent-Kredite 4¾ %; Faustpfand- und Bürgschaftskredite: 5 %. Der Präsident dankte Vorstand und Aufsichtsrat für ihre Mitarbeit.

Dann gab Kassier Anton Ernet Auskunft über die zahlenmäßige Entwicklung der Kasse. Der Mitgliederbestand ist um 20 auf 208 angestiegen. In 3088 Posten erreichte der Umsatz über 8,5 Millionen Fr. Die Spareinlagen belaufen sich auf fast 3 Millionen Fr., die Obligationen machen 223 500 Fr. aus. Den Zinseinnahmen von Fr. 135 000.- stehen Zinsausgaben von Fr. 78 000.- gegenüber. Bei einer Bilanzsumme von 3,385 Millionen Franken beträgt der Reingewinn Fr. 10 788.40, der voll den Reserven überwiesen wurde, die nun Fr. 125 000.- erreichen. Somit war das verflossene Geschäftsjahr trotz der außerordentlichen Ausgaben, die durch den Kassierwechsel verursacht wurden, ein sehr erfreuliches. – Für den Aufsichtsrat sprach Herr Alois Heller. Er verdankte die pflichtbewußte Arbeit des Kassiers, der nun leider

auch schon wieder seinen Rücktritt eingereicht hat. Stets sei die Kasse bei den Kontrollen in Ordnung befunden worden. Er wünscht dem scheidenden Kassier alles Gute. Dann ließ er über die Rechnung abstimmen, die einstimmig genehmigt wurde.

Als neuer Kassier übernimmt auf Zusehen hin Herr Eduard Kurmann, Hofstetten, die Verwaltung. Der Präsident ist überzeugt, daß sich Herr Kurmann sicher rasch einarbeiten und sich in einem Jahr der Versammlung zur Wahl zur Verfügung stellen werde. Jedenfalls wünschen wir dem sympathischen und charaktervollen Genossenschafter zu seiner neuen Arbeit Glück und Erfolg und der Kasse ein weiterhin wachsendes Gedeihen.

Wegen der großen Teuerung ist unsere Familie sehr beschränkt.

Für die Steuerbarone gehe ich nicht krampfen. Bin aber freiwillig bereit 25 Franken zu blechen. Nur so können wir uns auf höchster Ebene treffen. Paßt es Euch, dann ist es recht, sonst könnt Ihr für mich im Amtsblatt bei den fruchtlos Gepfändeten auf Staatskosten gratis inserieren.

Nicht jeder, der mit Steuern zu tun hat, ist ein Schwindler; sonst müßte man die vom Steuerbüro auch dazuzählen.

Ich kann eben nicht in einem warmen Amtsräum hocken, den Totozettel ausfüllen und den Papierkorb mit allerlei Hudelfetzen füllen; ich muß mein Geld anders verdienen.

35 Jahre war ich als Weinreisender tätig, doch jetzt kann ich wegen Wassersucht diese Arbeit nicht mehr versehen.

Sie haben mir den Hund, den ich zum Jagen brauche, zum Privataufwand hinzugerechnet. Dagegen habe ich weiter nichts einzuwenden, denn ich gehe lieber mit einem Hund auf die Jagd als mit einem Kalb vom Steuerbüro!

## Auszüge aus Steuereinsprachen

Muß das ganze Jahr doktern und die Frau geht alle 14 Tage die lästigen Hühneraugen schneiden und die More (Mutterschwein) hat von 6 Jungen 3 gefressen: Wie soll man da noch Steuern bezahlen können?

Möge ein so edler Herr, wie Sie Herr Präsident einer sind, von der christlichen Menschheit noch eine lange Reihe an Jahren nicht beseitigt werden.

Gegen die Höhe der Tagsation (Taxation) erhebe ich Konkurs (statt Rekurs).

Um mich über Wasser halten zu können, mußte ich die Badwanne verkaufen.

Ich habe die Steuererklärung bekommen und möchte Sie anfragen, bevor ich mich dahinter mache, ob ich die Haushälterin auch abziehen dürfe?

## Zum Nachdenken

### Lebensweisheit

Die Welt ist nicht aus Brei und Mus geschaffen, deswegen haltet euch nicht wie Schlaraffen; harte Bissen gibt es zu kauen: wir müssen erwürgen oder sie verdauen. Goethe

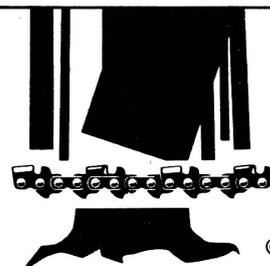
# Verwalter-Stellvertreterin

(evtl. Verwalter-Stellvertreter)

findet hauptamtliche Anstellung bei einer mittelgroßen Raiffeisenkasse. Lohn nach Übereinkunft.

Auskunft unter Chiffre RK 599 durch die Schweizer Annoncen AG «ASSA», 9000 St. Gallen.

**OREGON®**



©1966

**OMARK INTERNATIONAL, LTD.** • P.O. Box 7150 • Amsterdam, Holland

Vertretung für die Schweiz: Cuhat & Co., Tödistrasse 65, Zürich 2

*die zuverlässige Kette*

**Schriftleitung:** Direktor Dr. A. Edelmann / **Verwaltung:** Verband Schweiz. Darlehenskassen, 9001 St. Gallen, Tel. (071) 22 73 81 / **Druck und Expedition:** Walter-Verlag AG, 4600 Olten, Tel. (062) 5 32 91 / **Abonnementspreis:** Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 7.-, Freixemplare Fr. 4.-, Privatabonnement Fr. 7.- / **Alleinige Annoncenregie:** Schweizer-Annoncen AG, 9000 St. Gallen, und übrige Filialen / Alle redaktionellen Zuschriften und Adreßänderungen sind an den Verband in St. Gallen zu richten

# Revisor

unserer Darlehenskassen zu sein, bietet eine vielseitige und interessante Aufgabe, die selbständiges Schaffen und Freude an Verantwortung verlangt, dafür aber auch reiche Genugtuung bringt. Wir setzen solide Kenntnisse der Buchhaltung, des Bank- oder Treuhandwesens als gegeben voraus, garantieren aber eine gute Einführung in den Aufgabenbereich. Wir bieten harmonische Zusammenarbeit, gute Honorierung, fortschrittlich ausgebaute Sozialeinrichtungen und haben die 5-Tage-Woche. Günstigstes Alter: 25-33 Jahre.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind erbeten an die **Direktion der Revisionsabteilung des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen, 9001 St. Gallen.**



Sitzpulte  
Stahlmöbel

Tresoranlagen  
Schalteranlagen  
Kassenschränke  
Aktentransportanlagen

Bauer AG 8035 Zürich  
Nordstraße 31

Eigene Schloßfabrik  
in Wetzikon

# BAUER

## A. Jaeggi, 4565 Rechterswil SO

Inh.: H. von Arx-Jaeggi

**Forstbaumschulen**

offert

### Waldpflanzen

anerkannter Herkünfte, zur Verwendung im Jura, Mittelland und Voralpen. - Ihre frühzeitige Bestellung sichert Ihnen die dem Verwendungsort am besten entsprechende Herkunft. - Dank großer Eigenanzucht erhalten Sie bodenfrische Qualitätsware zu günstigem Preis. - Eine unverbindliche Besichtigung unserer Baumschulen würde sich lohnen, oder verlangen Sie Preisliste.

Telephon 065/4 64 25 oder 065/4 69 17



## Waldpflanzen

aller Art, starke, verschulte Pflanzen von guter Herkunft beziehen Sie vorteilhaft aus der bekannten

**Forstbaumschule  
E. Kressibucher  
& Sohn**  
Graltshausen  
8573 Altishausen TG  
Tel. 072/3 01 51  
Inh. Leo Kressibucher  
Verlangen Sie Preisliste

Zu verkaufen

## Bandsäge

spez. geeignet für Landwirte. Preis Fr. 480.-

G. Engel 3532 Zäziwil BE

## Tabake

+ Stumpfen

Volkstakab p. kg 8.-  
Bureglück p. kg 9.-  
Äpler p. kg 10.60  
100 Brissago 24.50  
200 Habana 18.-

Rückgaberecht bei Nichtgefallen

**TABAK-VON ARX**  
5013 Niedergösgen  
Telephon 064 - 41 19 85

## Waldpflanzen

jeder Art, starker Qualität, kontrollierter Herkunft, beziehen Sie vorteilhaft aus der Forstbaumschule

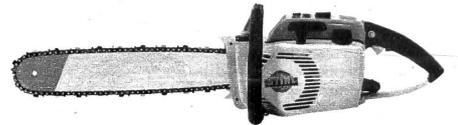
**Josef Kressibucher**  
Ast  
8573 Altishausen TG  
Telephon (072) 3 01 90

Bitte verlangen Sie Preisliste

# STIHL SUPER

**Stihl bringt die neue sensationelle 040  
Nur noch 5,5 kg bei einer eff. Leistung von 5,5 PS (SAE)**

Seit 40 Jahren liefert Stihl, Europas größte Motorsägenfabrik, ihre Produkte in alle Erdteile. Zum 40-Jahr-Jubiläum bringen wir die zur Zeit modernste Einmann-Leichtsäge, die Stihl-040, auf den Markt. 40 Jahre Erfahrung im Bau von Kettensägen bilden die Grundlage der neuen Stihl-040. Nur noch 5,5 kg wiegt der Motor dieser unglaublich starken und robusten Maschine. Die komplette 040 hat ein Gewicht von 6,5 kg bei 5,5 PS (SAE). Liegender Zylinder, schlitze-gesteuerter Motor, Spezial-Zündanlage, Spezial-Reibbelag-Fliehkraftkupplung, seit Jahrzehnten bewährte vollautomatische Kettenschmierung mit automatischer Mengenregulierung. Auch preislich ist die 040 ein Volltreffer. Lassen Sie sich die 040 unverbindlich vorführen; auch Sie werden begeistert sein. Der Name Stihl bürgt nicht nur für Spitzenqualität, sondern auch für einwandfreien Service durch unsere 8 Regionalvertretungen mit eigenen Reparaturwerkstätten und über 150 Ortsvertretungen. 4 weitere Super-Modelle ab Fr. 720.- und bis zu 12 PS (SAE).



M. Müller, General-Vertretung, Postfach 123, 8053 Zürich 051/53 42 51  
H. Matter, Stihl-Dienst, Grüdmat, Toffen/BE, 031/81 13 99  
J. Hug, Stihl-Dienst, Hübelacker, Hunzenschwil/AG, 064/47 17 05  
W. Brühwiler, Stihl-Dienst, Balterswil/TG, 073/4 39 49  
O. Damann, Stihl-Dienst, Magden/AG, 061/87 60 07  
G. Ambühl, Stihl-Dienst, Landquart/GR, 081/51 18 27

## Kalberkühe Reinigungstrank Natürlich

**Bauer**, reinige Deine Kühe und Rinder nach dem Kalbern u. bei Unträchtigkeit mit dem schon über 30 Jahre bewährten Reinigungstrank «Natürlich». Das Paket zu Fr. 2.80. Bei Bezug von 10 Paketen 1 gratis und portofrei.

**Fritz Suhner, Landw., Burghalde, 9100 Herisau**  
Telephon (071) 51 24 95

## Inserieren bringt Erfolg!

## Stahlbandrohr

mit Kugelgelenk, Schweizerqualität mit Fabrikantie, äußerst günstig, ab 36 m franko Bahnstation.

## Jaucheschläuche

1a Qualität, ölprägniert, Fr. 2.20 per m. Terylene-Baumwolle Fr. 2.80 per m. Ab 20 m franko Post.

**Fritz Bieri, Schlauchweberei,**  
6022 Großwangen Telefon 045 3 53 43